Basel, den 30. Mai 1931 XXXI. Jahrgang / No. 22

# Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

**Inhalt:** Führende Gedanken. — Zur Brotpreisfrage. — Ausverkaufsfragen. — Der Konsumverein Olten im Jahre 1930. — Volkswirtschaft. — Kreiskonferenzen. — Bewegung des Auslandes. — Aus der Praxis. — Aus unserer Bewegung. — Verbandsnachrichten: Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 22. und 26. Mai 1931. — Bibliographie. — Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

## Führende Gedanken

### Mängel des privaten Handelsystems.

Wir wollen jedoch keineswegs einen Lobgesang auf den modernen Handel anstimmen. Wie wir bereits mehrmals Gelegenheit hatten zu bemerken, weisen in der modernen Wirtschaftsordnung infolge ihrer prinzipiellen Mängel alle nützlichen wirtschaftlichen Funktionen zugleich auch grosse Schattenseiten auf. Der Handel erhebt durch die Trennung der Produzenten von den Konsumenten den Produktionsprozess zu einem Selbstzweck und raubt auf diese Weise dem Produzenten die Vorstellung von dem wirklichen Bedürfen der Gesellschaft. Der Konsument wieder zahlt, da er über die Produktionskosten der von ihm gekauften Waren gar nicht orientiert ist, sehr häufig für dieselben zu hohe Preise, wodurch dem Handel ein übermässiger Gewinn zufliesst, der in um so höherem Masse wächst, eine je grössere Anzahl von Handelsvermittlern sich zwischen den Produzenten und den Konsumenten einschiebt. Ferner entsteht für den Konsumenten durch die verlockenden Reklamen und die sehr entgegenkommende Lieferung der Ware die Gefahr, Sachen zu kaufen, derer er gar nicht bedarf oder die sogar in physischer oder sittlicher Beziehung als schädlich bezeichnet werden müssen. Endlich erzeugt der Handel auch eine gewisse Art wirtschaftlicher Abhängigkeit, indem er die ärmeren Schichten der Bevölkerung zu Schuldnern der ihnen bereitwilligst Kredit einräumenden Krämer macht.

*W. Gelesnoff:*
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
B. G. Teubner, Verlag, Leipzig.

* * *

Genossenschaft ist die gesunde Mischung und Verbindung von Individualismus und Sozialismus, die den Sozialindividualismus erzeugt. Die ökonomischen Grundpfeiler der Genossenschaft sind daher: Sozialisierung der individuellen Sparkraft (Rückvergütung), sowie soziale Kapitalbildung in der genossenschaftlichen Gemeinschaft. *H. F.*

## Zur Brotpreisfrage.

Von Zeit zu Zeit begegnet man in der Presse kritischen Bemerkungen über unsere Brotpreise. Man hat von gewisser Seite den Nachweis zu erbringen versucht, die Brotpreise seien unter der neuen monopolfreien Getreideordnung für den Verbraucher ungünstiger geworden, als sie zur Zeit des Einfuhrmonopols gewesen seien. Eine Prüfung zeigt aber, dass die Behauptungen den Tatsachen nicht entsprechen. Die unrichtigen Behauptungen sind wohl darauf zurückzuführen, dass nicht alle Statistiker und Zeitungsschreiber genügend Einblick in die fachtechnische Seite der Preisbildung des Brotes haben.

Prüfen wir einmal die Verhältnisse sachlich, und berücksichtigen wir dabei auch die technisch-praktische Seite!

**I. Die Fehler nicht-fachmännischer Preisstatistiken.**

a) Die meisten Statistiker begehen den Fehler, die Kursnotierungen der Getreidebörsen unmittelbar den Mehl- und Brotpreisen gegenüberzustellen. Das ist falsch: Die Börsenkurse entsprechen nicht den Preisen der effektiven Ware, d. h. in unserem Falle des Weizens.

b) Man lässt ausser acht, dass das Getreide, bis es als Brot in Verkehr kommt, zwei Verarbeitungsprozesse durchmachen muss:

1. Die Vermahlung,
2. das Verbacken.

Die Kosten dieser beiden Verarbeitungen bleiben gleich, ob das Getreide billig oder teuer ist. Die Verarbeitungskosten haben an den Gestehungskosten des Endproduktes verhältnismässig einen umso grösseren Anteil, je billiger das Rohmaterial im Preise steht.

c) Die Getreidepreisabschläge dürfen auch deshalb nicht einfach zahlenmässig auf das Brot übertragen werden, weil die Ausbeuteverhältnisse in den beiden Verarbeitungen berücksichtigt werden müssen: Aus 100 kg Getreide gibt es ca. 75 kg Backmehl und ca. 25 kg Futterwaren; aus 100 kg Backmehl werden im Mittel ca. 135 kg Brot erzeugt.

d) Schliesslich bleiben auch die Transportkosten für das Getreide ungefähr auf der gleichen Höhe, ob sein Ankaufspreis im überseeischen Ausfuhrland

hoch oder niedrig sei. Bei sinkenden überseeischen Getreidepreisen muss somit der verhältnismässige Anteil der Transportkosten am Gestehungspreise des Brotes grösser werden.

### II. Der richtige Preisvergleich.

Im Nachfolgenden wollen wir unter Ausschaltung der oben erwähnten Fehler ermitteln, ob wirklich seit dem Wegfall des Einfuhrmonopoles die Brotpreise gestiegen, d. h. im Verhältnis zu den Getreide- und Mehlpreisen teurer geworden sind. Dafür müssen wir in erster Linie auf den Brutto-Verarbeitungslohn abstellen, welchen Bäkker und Müller unter dem Monopol und seither erzielten. Nur auf diese Weise ist es möglich, die Frage zu beantworten, ob der Brotpreis dem Mehlpreis und dieser dem Getreidepreis richtig angepasst worden ist.

Vor dem Kriege rechnete der Bäcker bei der Verarbeitung von 100 kg Mehl zu Brot mit einem Brutto-Backlohn von Fr. 13.— bis Fr. 14.—. Mit den steigenden Löhnen, der Verkürzung der Arbeitszeit und der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung wuchs der Brutto-Backlohn nach und nach auf Fr. 27.75 (Oktober 1919 bis April 1921). Seither ging der Brutto-Backlohn wieder zurück. Er betrug am Schlusse der Monopolwirtschaft Fr. 24.80. Heute beträgt der Brutto-Backlohn noch Fr. 24.35.

In dem Brutto-Backlohn sind die gesamten Erzeugungskosten des Bäckers inbegriffen, nämlich die Aufwendungen für Ofenheizung, Hefe, Salz, Arbeitslöhne, Mietzinse, Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien usw. Wenn man weiss, wie viele Bäcker täglich nicht 100 kg Mehl, sondern bloss 50 kg oder noch weniger verarbeiten können, so sieht man ohne weiteres ein, dass der erwähnte Bruttolohn von Fr. 24.35 nicht übersetzt ist. Wäre nicht auf dem Kleingebäck und auf der Patisserie mehr zu verdienen als auf dem Brot, so hätten viele Bäcker überhaupt keine Existenzmöglichkeit mehr.

Der Bruttobacklohn von Fr. 24.35 belastet den Preis eines Kilogrammes Brot mit rund 18 Rappen. Wenn der Bäcker das Mehl vom Müller gratis bekäme, so müsste der Verbraucher also doch 18 Rappen für das Kilogramm Brot bezahlen. Heute kostet das Mehl in Bern 31 Rp. und das Brot 41 Rp. Neben den 18 Rappen Herstellungskosten enthält demnach der Brotpreis 23 Rappen als Anteil der Kosten des Rohmaterials (745 Gramm Mehl). Die Herstellungskosten machen heute 44% des Brotpreises aus. Wären im Jahr 1919, als der Brotpreis 75 Rappen betrug, die Herstellungskosten gleich hoch gewesen wie heute, so hätten sie damals bloss 24% des gesamten Brotpreises dargestellt. Wir müssen also festhalten, dass der Brotpreis nicht in gleichem Masse zurückgehen kann wie der Mehlpreis. Wegen der gleichbleibenden Verarbeitungskosten des Bäkkers müssen diese Kosten einen grössern Teil des Brotpreises ausmachen, je billiger das Mehl wird. Die gleichbleibenden Verarbeitungskosten bremsen die Auswirkung des Abschlages des Mehles auf den Brotpreis ab.

Betrachten wir nun, wie sich, abgesehen vom Backlohn, die Mehlpreisänderungen auf den Brotpreis auswirken. Wie bereits gesagt, erhält man aus 100 kg Mehl durchschnittlich 135 kg Brot. Bei dieser Ausbeute entsprechen:

| | | |
|---|---|---|
| 1 Rappen Mehlpreisänderung | = 0,74 | Rp. auf dem kg Brot, |
| 2 Rappen Mehlpreisänderung | = 1,48 | Rp. auf dem kg Brot, |
| 5 Rappen Mehlpreisänderung | = 3,7 | Rp. auf dem kg Brot. |

Wenn also das Mehl 5 Rappen abschlägt, so kann der Bäcker das Kilogramm Brot bloss 3,7 Rappen billiger geben.

Aehnlich wie beim Bäcker, liegen die Verhältnisse beim Müller. Die Müllerei rechnete vor dem Kriege mit rund Fr. 3.— Bruttomahllohn für 100 kg Getreide. Dieser Mahllohn stieg dann aus den gleichen Gründen, aus denen die Herstellungskosten des Brotes teurer werden mussten, auf über Fr. 6.— im Jahre 1919. Seither ging der Bruttomahllohn wieder etwas zurück.

Der Mehlpreis wäre heute noch billiger als er tatsächlich ist, wenn die Müller aus den Futterwaren Preise lösen könnten, wie am Schlusse der Monopolzeit. Seither sind aber wegen der als Exportprämien wirkenden Zollvergütungen umliegender Staaten die Preise der Müllereiabfälle ausserordentlich tief gesunken.

Die neue Getreideordnung brachte den Müllern auch gewisse Auflagen: Sie haben Bundesgetreide unentgeltlich zu lagern und das Inlandgetreide zu vermahlen. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass wir in der Schweiz das billigste Brot aller Getreideeinfuhrländer Europas haben. Das war unter dem Monopol nicht immer so!

Einige Zahlen mögen die Richtigkeit unserer Behauptungen dartun:

### III. Die Preisentwicklung seit der Aufhebung des Monopoles.

#### A. Die Weizenpreise.

Manitoba II, die bekannte kanadische Weizensorte, welche in der schweizerischen Müllerei regelmässig zur Verarbeitung gelangt, kostete im Monatsmittel, cif Antwerpen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Juni | 1929 | Fr. | 25.08 | je | 100 | kg |
| » Juli | » | » | 31.79 | » | » | » |
| » August | » | » | 33.35 | » | » | » |
| » September | » | » | 31.45 | » | » | » |
| » Oktober | » | » | 30.14 | » | » | » |
| » November | » | » | 28.28 | » | » | » |
| » Dezember | » | » | 29.84 | » | » | » |
| » Januar | 1930 | » | 28.95 | » | » | » |
| » Februar | » | » | 26.45 | » | » | » |
| » März | » | » | 23.97 | » | » | » |
| » April | » | » | 24.47 | » | » | » |
| » Mai | » | » | 23.48 | » | » | » |
| » Juni | » | » | 22.59 | » | » | » |
| » Juli | » | » | 20.99 | » | » | » |
| » August | » | » | 20.92 | » | » | » |
| » September | » | » | 18.36 | » | » | » |
| » Oktober | » | » | 16.86 | » | » | » |
| » November | » | » | 15.64 | » | » | » |
| » Dezember | » | » | 14.52 | » | » | » |
| » Januar | 1931 | » | 13.99 | » | » | » |
| » Februar | » | » | 15.36 | » | » | » |
| » März | » | » | 14.82 | » | » | » |
| » April | » | » | 14.72 | » | » | » |

#### B. Die Backmehlpreise in der Schweiz.

Der Preis für 100 kg Backmehl betrug franko Bäckerei:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Im Juni | 1929 | Fr. | 43.— | je | 100 | kg |
| ab 11. Juli | » | » | 40.— | » | » | » |
| » 20. Juli | » | » | 43.— | » | » | » |
| » 11. November | » | » | 41.— | » | » | » |
| » 11. Januar | 1930 | » | 43.— | » | » | » |
| » 18. März | » | » | 41.50 | » | » | » |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ab | 10. Mai | 1930 | Fr. | 40.— | je | 100 kg |
| » | 24. September | » | » | 37.— | » | » » |
| » | 1. Dezember | » | » | 34.— | » | » » |
| » | 1. März | 1931 | » | 31.— | » | » » |

### C. Die Brotpreise in Bern.

Das Kilogramm Rundbrot kostete in Bern:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im | Juni | 1929 | 50 | Rp. | je kg |
| ab | 15. Juli | » | 48 | » | » » |
| » | 15. August | » | 50 | » | » » |
| » | 25. November | » | 48 | » | » » |
| » | 1. Februar | 1930 | 50 | » | » » |
| » | 16. Mai | » | 48 | » | » » |
| » | 2. Oktober | » | 46 | » | » » |
| » | 4. Dezember | » | 43 | » | » » |
| » | 2. März | 1931 | 41 | » | » » |

In Basel kostet heute das Kilogramm Brot noch 37 Rappen.

### D. Die heutigen Brotpreise im Ausland.

Vergleichsweise und der Vollständigkeit halber führen wir nachstehend auch noch die am 31. Mai 1931 gültigen Brotpreise einiger Städte unserer Nachbarländer an:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin | 47 | Rp. | je | kg | |
| Mannheim | 49 | » | » | » | Schwarzbrot |
| | 58 | » | » | » | Halbweissbrot |
| Stuttgart | 47 | » | » | » | Schwarzbrot |
| | 52 | » | » | » | Halbweissbrot |
| Wien | 41 | » | » | » | |
| Innsbruck | 45 | » | » | » | |
| Feldkirch | 45 | » | » | » | |
| London | 41 | » | » | » | |
| Rotterdam | 39 | » | » | » | |
| Besançon | 51 | » | » | » | |
| Lyon | 52 | » | » | » | |
| Marseille | 50 | » | » | » | |
| Strassburg | 51 | » | » | » | |
| Genua | 46 | » | » | » | |

Wir haben also heute in der Schweiz das Brot, mit Ausnahme von Rotterdam, billiger oder gleich billig wie in den Hafenstädten umliegender Staaten. In den im Landesinnern gelegenen Städten, welche mit ähnlichen Transportkosten zu rechnen haben wie in der Schweiz, stehen die Brotpreise überall erheblich über den unsrigen.

### E. Schlussfolgerungen.

Stellen wir die schweizerischen Preise im letzten Monopolmonat unsern gegenwärtigen Preisen gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

| Monat | Weizenpreis | Mehlpreis | Brotpreis |
|---|---|---|---|
| Juni 1929 | 25,08 | 43 | 50 |
| April 1931 | 14,72 | 31 | 41 |
| Abschlag | 10,36 | 12 | 9 je kg |

Aus dieser Preisgegenüberstellung geht bei Anwendung der oben gegebenen Berechnungsgrundlagen einwandfrei hervor, dass sich seit der Aufhebung des Monopoles die Mehl- und Brotpreise dem Getreidemarkte richtig angepasst haben. Die Anpassung geschah nicht nur nach der Höhe der Preise, sie erfolgte jeweils auch zur richtigen Zeit.

Bern, den 18. Mai 1931.

**Eidgenössische Getreideverwaltung.**

# Ausverkaufsfragen.

III.

Die **rechtlichen Erwägungen** des Urteils des Polizeigerichtes lauten folgendermassen:

I.

Die Verantwortlichkeit des Verzeigten Emil Angst für den in den Zeitungen angekündigten und durchgeführten Verkauf vom 5. Januar bis 5. Februar 1931 ist unbestritten.

II.

Was die Einwendung des Vertreters des Verzeigten anbelangt, die betreffende Verkaufsveranstaltung habe als ein Internum zwischen der Leitung des A. C. V. und den Genossenschaftern der Vereinsfreiheit unterstanden, so ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesverfassung in Art. 56 den Schweizerbürgern das Recht zubilligt, Vereine zu bilden, aber mit der — übrigens selbstverständlichen — Schranke, dass solche Vereine weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sein dürfen. Dass der vom A. C. V. angestrebte Zweck kein staatsgefährlicher oder rechtswidriger ist, steht unzweifelhaft fest. Insofern er aber seinen Zweck mit rechtswidrigen Mitteln zu erreichen sucht, kann er sich nicht auf die Vereinsfreiheit berufen. Wenn für die Genossenschafter des A. C. V. eine rechtliche und nicht nur moralische Pflicht bestünde, nur beim A. C. V. zu kaufen und wenn anderseits für Dritte (Nichtmitglieder) keine Möglichkeit bestünde, beim A. C. V. zu kaufen, so könnte man sich in der Tat fragen, was für einen Sinn es hätte, solche Verkaufsveranstaltungen einer Genossenschaft einer gewerbepolizeilichen Aufsicht, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, im speziellen den Bestimmungen über das Ausverkaufswesen, zu unterwerfen. Was dieses Gesetz bezweckt, ist die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Ein solcher Wettbewerb läge aber nicht vor, wenn es den Mitkonkurrenten (Händlern) gar nicht möglich wäre, weder rechtlich noch tatsächlich, mit den Genossenschaftern des A. C. V. Kaufsgeschäfte abzuschliessen und wenn fernerhin Dritte (Nichtmitglieder des A. C. V.) wiederum weder faktisch noch rechtlich in der Lage wären, beim A. C. V. einzukaufen und damit der A. C. V. als Konkurrent der andern Handelsgeschäfte von vornherein ausser Betracht fiele. Aus den Ausführungen des Vertreters des Verzeigten selber hat sich nun aber ergeben, dass der Kreis der Kunden des A. C. V. durchaus nicht auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt bleibt, dass der Eintritt in die Genossenschaft des A. C. V. so formlos wie möglich ist (gegen Leistung eines Eintrittsgeldes von Fr. 3.— und eines Beitrages von 50 Rappen für das Einkaufsbüchlein kann jedermann Mitglied werden und partizipiert, sofern er im Jahr auch nur für 100 Franken Waren beim A. C. V. gekauft hat, an der Rückvergütung) und dass ebenso formlos auch der Austritt daraus erfolgt (wer den Umsatz von Fr. 100.— in seinem Büchlein nicht erreicht hat, wird als Genossenschafter wieder gestrichen). Die praktische Folge dieses Zustands ist denn auch die, dass die Zahl der Genossenschafter keine konstante ist. Naturgemäss wird sich auch bei den leichten Ein- und Austrittsbedingungen für manchen Konsumenten ein Anreiz ergeben, nur wegen eines bestimmten Kaufes (man denke an den Kauf eines Anzugs) in die Ge-

nossenschaft einzutreten und dann von der Rückvergütung zu profitieren. Wirtschaftlich betrachtet, besteht dann zwischen dem Kauf beim A. C. V. mit Gewährung der Rückvergütung und dem Kauf bei einer beliebigen andern einer Rabattsparmarkenvereinigung angehörenden Firma mit Gewährung eines Rabattes kein Unterschied. Aus allen diesen Gründen muss aber der A. C. V. als Konkurrent angesehen werden, der seinen sämtlichen Mitbewerbern gleichzustellen ist. Auch der A. C. V. untersteht darum, wie jede andere Firma, die Handel treibt, den Beschränkungen, die der Staat dem Handel aus gewerbepolizeilichen Gründen auferlegt. Ist der Staat, um sowohl das Publikum, aber auch die Mitkonkurrenten vor Auswüchsen in geschäftlichem Verkehr zu schützen, dazu geschritten, das Veranstalten von Ausverkäufen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, so gelten diese auch für den A. C. V.

III.

Die Einwendung, es habe überhaupt kein Ausverkauf vorgelegen, dringt nicht durch. Die angekündigte Veranstaltung ist ein Teil-Ausverkauf im Sinne des Gesetzes. Die nach ständiger Praxis hiefür nötigen Merkmale, die aussergewöhnliche Vergünstigung während ganz bestimmter Zeit (5. Januar bis 5. Februar 1931), Beschränkung auf ganz bestimmte Warengattungen, sowie die Räumungsabsicht sind hier gegeben.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist zwar richtig, dass die Waren während eines Monats zu regulären Preisen, nicht zu herabgesetzten Preisen, angeboten wurden. Die bei den Ausverkäufen übliche «Preisermässigung» braucht aber nicht wörtlich genommen vorzuliegen. Eine Reduktion des Preises ist eben immer auch dann gegeben, wenn im Endeffekt dem Käufer das Produkt, das angeboten wird, billiger, als zu gewöhnlichem Preise, zu stehen kommt. Das liegt vor, wenn auf einem Kauf zu regulärem Preis eine doppelte Rückvergütung gewährt wird. Wenn, ein normaler Reingewinn des Konsumvereins vorausgesetzt, auf die unter diese Verkaufsveranstaltung fallenden Waren zweimal die Rückvergütung von 8%—16% ausgerichtet wird, so muss unzweifelhaft von einer aussergewöhnlichen Vergünstigung gesprochen werden, die sich in entscheidender Weise von den sonst üblichen Verkäufen des A. C. V. mit einfacher Rückvergütung, aber auch von den Verkäufen der der Rabattsparmarkenvereinigung angehörenden Detaillisten, abhebt. Der Einwand, ein fester Anspruch auf die Rückvergütung besteht ja gar nicht, da die Rückvergütung beim A. C. V. stets vom jährlichen Reingewinn abhängig sei, ist unbehelflich. Abzustellen ist auf den Moment, da die Ware angeboten wird und ins Auge zu fassen, welche Kaufsgelegenheit für den Käufer den grösseren Anreiz zu kaufen bietet. Das ist ohne Zweifel, wenn er diese aussergewöhnliche Vergünstigung neben die Vergünstigungen sonst üblichen gewöhnlichen Rabatts hält, der Einkauf beim A. C. V. Die Ueberlegung, eventuell könnte ihm wegen des schlechten Jahresergebnisses nur eine geringe oder gar keine Rückvergütung schliesslich gewährt werden, wird der Durchschnittskäufer kaum anstellen. Er wird vielmehr davon ausgehen, dass ihm zweimal die seit langem ausbezahlten 8% zukommen werden.

Der angekündigte Verkauf ist ferner auf ganz bestimmte Warengattungen beschränkt, nämlich auf Textilien, Schuhe und Schuhfournituren. Dass die Waren mit der Absicht zu räumen, d. h. mit der Absicht, einen bestimmten Warenvorrat aus dem gesamten Warenvorrat zum Verkaufe zu bringen, angeboten wurden, ist im Inserat allerdings nicht erwähnt. Die bestimmte Absicht zu räumen muss aber aus der Ankündigung selbst nicht hervorgehen. Es genügt, dass sie aus den Umständen hervorgeht, wie auch nicht Wille und Meinung des Ankündigenden, sondern die Auffassung derjenigen Kreise des Publikums, an welche die Ankündigung sich wendet und die Verkehrssitte entscheidet.

Im vorliegenden Falle ist nun zu bemerken, dass die Verkaufsveranstaltung, die die aussergewöhnliche Vergünstigung doppelter Rückvergütung in grossen Lettern deutlich ankündigt, für einen ganzen Monat in Aussicht gestellt wurde, und zwar für eine grosse Menge von Waren. Dann aber auch von Waren, die erfahrungsgemäss dem Wechsel der Mode unterworfen sind, wie Damen- und Herrenkonfektion. Und schliesslich war die Verkaufsveranstaltung auf den Monat Januar angesetzt, einen Zeitraum, wo die Geschäfte üblicherweise die sogenannten Inventur- und Räumungsausverkäufe vornehmen. Aus alle dem musste das kaufende Publikum sich die Meinung bilden, es könne sich auch bei dieser Veranstaltung um nichts anderes handeln, als um eine Abstossung des Lagers in den betreffenden Artikeln, um Platz zu bekommen für die Neuheiten, nur darum werde auch auf allen Verkäufen in diesen Artikeln die genannte aussergewöhnliche Vergünstigung gewährt. Dass die doppelte Rückvergütung sich auch auf Waren hätte erstrecken müssen, die während der Dauer der Veranstaltung dem Lager hinzugefügt und zum Verkauf gebracht worden wären, ist möglich. Es ist aber nicht anzunehmen, dass der A. C. V. in nennenswertem Masse sein Lager während dieses Monats vergrössert hat.

IV.

Da die Voraussetzungen des Teilausverkaufs somit gegeben sind und der A. C. V. einen solchen Teilausverkauf veranstaltet hat, ohne die nach § 3 des Gesetzes betreffend unlautern Wettbewerb vom 8. Juni 1916 erforderlichen Bewilligung einzuholen, ist der Tatbestand des § 166 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes gegeben.

Der Verzeigte ist demgemäss des Veranstaltens eines Ausverkaufs ohne polizeiliche Bewilligung schuldig zu sprechen.

V.

Bei der Strafzumessung ist einerseits der wirtschaftlichen Bedeutung des Verzeigten (bezw. des durch ihn vertretenen Verbandes) Rechnung zu tragen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Bewilligung für den durchgeführten Teilausverkauf zum mindesten für drei Wochen vom Polizeidepartement, wenn darum eingekommen worden wäre, erteilt worden wäre.

Demgemäss hat das Polizeigericht

erkannt:

Emil Angst-Anderwert

wird des Veranstaltens eines Ausverkaufs ohne Bewilligung schuldig erklärt und gemäss § 166 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes (§§ 8, 15 Gesetz betr. unlauterem Wettbewerb) zu Fr. 60.— Busse, im Nichtbeibringungsfalle zu drei Tagen Haft, verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von Fr. 20.—.

Gegen dieses Urteil wurde appelliert.

In der mündlichen Appellationsbegründung wurden u. a. folgende

**tatsächliche Unrichtigkeiten oder unbegründete Annahmen** (aus dem Schlusse von Abschnitt III des angegriffenen Urteils) **beanstandet:**

«Für die Einkäufe im A. C. V. kommt nicht ein kaufendes Publikum, sondern es kommen nur die kaufenden Mitglieder in Betracht.

Was diese sich für eine Meinung bilden beim Lesen des eingeklagten Inserates, ist für die Strafbarkeit unerheblich, sondern in Betracht kommt, was die Leitung der Genossenschaft gewollt hat. Sie wollte keinen Ausverkauf. Wenn das, was die erste Instanz betont, nämlich die Meinung der kaufenden Mitglieder, entscheidend wäre, so hätte ja die Leitung des A. C. V. bei dem Inserat noch ausdrücklich beifügen können, und das wird eventuell für die Zukunft auszuführen sein: «Es handelt sich nicht um einen Ausverkauf, nicht um Abstossung des Lagers in den betreffenden Artikeln, nicht darum, um Platz zu bekommen für Neuheiten.»

Unrichtig ist ferner, dass der A. C. V. in dieser Zeit sein Lager nicht nennenswert vergrössert hat. Diese Annahme seitens des Gerichtes I. Instanz beruht auf keiner Beweiserhebung, sondern ist eine unbegründete Annahme. Das Gegenteil kann jeder Zeit bewiesen werden durch die Einlage der zirka 600 Fakturen allein des Manufakturwarengeschäftes. Die Einlage der Fakturen der Schuhabteilung würde zum gleichen Resultat führen.

Der Hauptlieferant V. S. K. hat in der Zeit vom 5. Januar 1931 bis 31. Januar 192 Fakturen über Lieferung ab Lager ausgestellt, in der ersten Woche 52, in der zweiten 45, in der dritten 44, in der vierten 51, das Maximum mit 14 Fakturen wurde am 27. Januar erreicht; die anderen Lieferungen kamen direkt von den Lieferanten des V. S. K.

Tatsache ist, dass sogar das grosse Lager des V. S. K. durch diese grossen Einkäufe beinahe geräumt wurde und dass verschiedene Fabriken in der Schweiz Hals über Kopf ihre Produktion vergrössern mussten, um den Käufen des A. C. V. zu entsprechen.

Der A. C. V. hat also in dieser geschäftsstillen Zeit durch sein Vorgehen die Produktion in vielen Fabriken der Schweiz direkt angekurbelt und sich um die Wirtschaftsbelebung verdient gemacht.

Ein Vergleich der Umsätze in den verschiedenen Unterabteilungen vom 5. Januar bis 5. Februar 1930 und 1931 ergibt, dass insgesamt 1931 rund Fr. 536,000.— eingingen, 1930 dagegen nur Fr. 171,500.—. Der Umsatz 1931 war 3⅛ mal so gross. In den verschiedenen Abteilungen verschieden:

| | | |
|---|---|---|
| Manufakturwaren Hauptartikel | 4 | mal |
| Damenkleiderstoffe | 3 | » |
| Schuhe und Schirme | 3 | » |
| Hüte und Mützen | 3½ | » |
| Herrenkonfektion | 3¾ | » |
| Herrenbonneterie | 4 | » |

Damen*konfektion*, von welcher die erste Instanz zu unrecht eine besondere Belebung annimmt, hat die schwächste Umsatzvermehrung aufzuweisen, nämlich 2¼, während Damen*bonneterie* auf 2½ kommt. Gerade die ausgesprochenen Modeartikel haben also am wenigsten an Umsatz zugenommen, während die Stapelartikel hauptsächlich begehrt waren.

Interessant ist, dass sogar die Haushaltungsartikel, die im obersten Stock des Kaufhauses vermittelt werden, von diesem Zudrang der Mitglieder profitiert haben, die bei dieser Gelegenheit auch gerade dort noch ihre Einkäufe machten, währenddem keinerlei Vergünstigung auf diesen Einkäufen gewährt wurde. Die Vermehrung des Umsatzes in Haushaltungsartikeln ist eine 2½fache.

Die Erwägung des Urteils I. Instanz, der Kreis der Kunden des A. C. V. sei durchaus nicht auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt, ist unrichtig. Richtig ist, dass die Erwerbung der Mitgliedschaft des A. C. V. leicht ist (ein Eintrittsgeld von Fr. 3.—, an das 50 Rp. Anzahlung zu leisten sind), die andere Darstellung des Urteils (Fr. 3.— plus 50 Rp. für das Büchlein) ist unrichtig, aber es steht nirgends geschrieben, dass der Eintritt in eine Genossenschaft schwer sein müsse. Es existieren Hunderte und Tausende von Vereinen, bei denen nicht einmal eine schriftliche Anmeldung und ein Eintrittsgeld verlangt wird. Damit haben jedoch diese Vereine doch den Charakter einer geschlossenen Körperschaft erlangt.

Das Bundesgericht hat im Falle des Konsumvereins Herisau ausdrücklich erklärt, dass es nicht darauf ankomme, ob der Eintritt in eine Genossenschaft schwer oder leicht sei. Ich verweise auf das eingelegte abgedruckte Urteil.

Dass die Mitgliederzahl einer Genossenschaft keine konstante ist, hängt mit den rechtlichen Grundlagen der Genossenschaft selbst zusammen und kann nicht als Argument dafür verwendet werden, dass zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern keine andern Beziehungen existieren, als zwischen einem Kaufmann und einem gewöhnlichen Klienten. Tatsache ist, dass, wenn ein Nichtmitglied im Kaufhaus einen Artikel kaufen will, er das eingelegte Aufnahme-Formular unterzeichnen muss. Er wird dann in die Mitgliederliste eingetragen und erhält das «Genossenschaftliche Volksblatt», erhält ein Konsumbüchlein zugestellt und hat Stimmrecht in der Genossenschaft. Es ist also nicht richtig, dass zwischen dem Kauf beim A. C. V. mit Gewährung der Rückvergütung und dem Kauf bei einer beliebigen Rabattfirma kein Unterschied bestehe. Der Umstand, dass der A. C. V. eine Genossenschaft von 50,000 Mitgliedern ist, darf nicht dazu führen, sie ungünstiger zu stellen als eine kleine Einkaufsgenossenschaft, bei welcher der Kontakt zwischen Genossenschaft und Mitgliedern vielleicht enger ist.

Einer Warenvermittlungsgenossenschaft muss es gestattet sein, ihren Mitgliedern Vorteile zu bieten beim Bezuge von Waren; ob sie das nun in Form einer sofortigen Preisreduktion, oder in Form einer einfachen oder in Form einer vermehrten Rückvergütung besorgt, ändert am Charakter des Verhältnisses zwischen Genossenschaft und Mitgliedschaft nichts.

Es gibt doch eine Reihe von Vereinigungen, die ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile bieten, zum Teil auch nur während bestimmter Zeit: die Krankenkassen während der Krankheitszeit, nicht, während das Mitglied gesund ist, der Alpenklub bei bestimmten Bergbahnen, auch nur zu bestimmten Zeiten, Konzertvereinigungen und Theatervereine für bestimmte Konzerte oder Theatervorstellungen. Ob es sich hier nun um Beschaffung von Esswaren oder Textilwaren oder um andere Verbrauchsgüter handelt, das kann rechtlich keine verschiedene Behandlung rechtfertigen.

Daraus, dass diese Vergünstigung auf bestimmte Verbrauchsgüter beschränkt war, kann ebenfalls keinerlei Schlussfolgerung zu Ungunsten des A. C. V. gezogen werden. Der A. C. V. vermittelt eine grosse Reihe von Gebrauchsgütern, die in verschiedenen separaten Ladenlokalen ausgegeben werden. Tatsache ist, dass die Vergünstigung der doppelten Rückvergütung sich nicht nur auf das Kaufhaus, sondern auch auf die andern Schuh- und Manufakturwarenlokale bezog und zwar auf alle Waren, die in diesen Ladenlokalen vermittelt werden, während in den gewöhnlichen Warenlokalen diese Vergünstigung nicht gewährt wurde. Bei der vielseitigen Vermittlungstätigkeit des A. C. V. darf man nicht behaupten, wenn diese Vergünstigung nur für Manufaktur-, Schuhwaren und Schirme gewährt wurde, es handle sich um speziell ausgesuchte zusammengestellte Waren, sondern es handelt sich um bestimmte, streng von den andern gesonderte Branchen und Ladenlokale.

1. Feststellung: Der A. C. V. hätte ohne weiteres und ohne Gebühr für eine Frist von drei Wochen eine Teilausverkaufsbewilligung erhalten können.

2. Der Begriff «Ausverkauf» ist im Basler Gesetz nicht umschrieben. Der Richter hat also volle Freiheit, nach seinem Ermessen irgendwelche Verkaufsveranstaltungen als Ausverkauf zu behandeln.

Dieses freie Ermessen hat jedoch seine Grenze im gesunden Menschenverstand und in der Bundesverfassung.

Es ist unrichtig, jede mit einer Verkaufsveranstaltung verbundene aussergewöhnliche Vergünstigung innerhalb einer bestimmten Frist als Ausverkauf anzusehen.

In Deutschland, wo die Gesetze gegen das Ausverkaufswesen ihren Ursprung genommen haben, ist z. B. die Veranstaltung von sog. Weissen Wochen zulässig und wird nicht als Ausverkauf behandelt, weil das zu einem Ausverkauf unbedingt erforderliche Merkmal, die Räumungsabsicht, fehlt.

Bei diesen weissen Wochen kann den Käufern ein Vorteil geboten werden, weil innerhalb bestimmter Zeit die gesamte Verkaufsarbeit auf eine bestimmte Warengattung konzentriert wird.

Wenn jede aussergewöhnliche Vergünstigung als Ausverkauf behandelt würde, wären die sog. Ballontage der Warenhäuser, an denen jedem Kunden ein Ballon geschenkt wird, ebenfalls als Ausverkauf zu behandeln.

Das Gutachten der bernischen Handels- und Gewerbekammer erklärt mit Recht, dass zu einem Ausverkauf die Räumungsabsicht oder Räumungsankündigung erforderlich sei.

Der Begriff «räumen» lässt allerdings dem richterlichen Ermessen auch wieder eine gewisse Freiheit. Wenn man den Begriff ausdehnt, kann jeder Verkauf als «Räumen» bezeichnet werden, denn ein Kaufmann oder eine Verkaufsgenossenschaft kauft keine Waren, um sie zu behalten oder um sie selber zu verzehren oder zu gebrauchen, sondern der Zweck des Einkaufs ist immer der Wiederverkauf, der ohne «räumen» nicht möglich ist.

Wiederverkauf ist jedoch nicht identisch mit «Räumen». Unter «Räumen» versteht man doch eine Zusammenstellung von nicht mehr gangbaren oder nicht mehr modernen Waren oder von Ladenhütern, um solche abzustossen und den Zinsverlust zu vermeiden.

In jedem Geschäft, das hauptsächlich mit Bekleidungsartikeln handelt, gibt es Artikel, die bei längerem Lager zu Ladenhütern werden und deshalb abgestossen werden müssen.

Dieses Abstossen geschieht in der Regel in Form eines Teilausverkaufs. Die zur Räumung bestimmten Waren werden anhand des Inventars zusammengestellt, die Preise werden revidiert, gewöhnlich werden Preisreduktionen von 20, 30, 40, 50%, je nachdem solche Artikel aus der Mode gekommen sind, appliziert oder wenigstens ausgekündigt.

Auch im Kaufhaus des A. C. V. beider Basel und in seinen übrigen Manufaktur- und Schuhwaren-Verkaufsstellen gibt es Ladenhüter. Diese wurden in den letzten Jahren jeweils in Form eines Teilausverkaufs, für den die Verwaltung des A. C. V. eine Gratisbewilligung einholte und erhielt, abgestossen. Für diese Waren wurde jeweils auch eine Zusammenstellung gemacht und die Preise revidiert resp. reduziert. Die Verwaltung des A. C. V. beabsichtigte, auch dieses Jahr einen solchen Teilausverkauf nach Abschluss der Wintersaison zu veranstalten, je nach dem Ausgang dieses Prozesses mit oder ohne polizeiliche Bewilligung.

Dieser Teilausverkauf, der zur Zeit hätte beginnen sollen, ist vom Polizeidepartement einstweilen nicht bewilligt worden, bis der vorliegende Prozessfall abgeklärt ist.

Für diesen beabsichtigten Teilausverkauf hätte die Leitung des A. C. V. gleich wie in früheren Jahren die sog. Ladenhüter zusammengestellt und bei diesen Preisreduktionen vorgenommen, die jeweils auf den an jedem Artikel angebrachten Etiketten hätten ersehen werden können.

Für die vorliegende Verkaufsveranstaltung ist alles das nicht geschehen. Niemand vom ganzen Verkaufspersonal des A. C. V. wusste *vor* der Auskündigung in der Zeitung, dass eine besondere Verkaufsveranstaltung beabsichtigt sei. Niemand erhielt Auftrag, die Ladenhüter zusammenzustellen. Niemand erhielt Auftrag, eine Preisreduktion vorzunehmen.

Die Rekursinstanz, der Ausschuss des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt, vor dem am 25. März 1931 verhandelt wurde, kam zu einer Freisprechung mit folgender Motivierung:

**Urteil**

**des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt (Ausschuss) vom 25. März 1931**

in der Rekurssache

Emil Angst

vertreten durch Dr. O. Schär,

gegen

ein Urteil des Polizeigerichts vom 28. Februar 1931 betreffend Ausverkauf ohne Bewilligung.

Erwägungen:

I. Gegen das Urteil des Polizeigerichts hat der Verzeigte rechtzeitig appelliert mit dem Antrag auf Freisprechung. Der Staatsanwalt hat die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils beantragt.

Für die Tatsachen wird auf den Vorentscheid verwiesen.

II. Ein nach §§ 8 und 15 fg. des Gesetzes betr. unlauteren Wettbewerb bewilligungspflichtiger Ausverkauf liegt dann vor, 1. wenn ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll, 2. bei besonders billigen Preisen und 3. unter Beschränkung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit, sofern sich 4. das Angebot an die Oeffentlichkeit richtet. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, enthält die Auskündigung des A. C. V. zwar ein aussergewöhnlich günstiges Preisangebot für bestimmte Warengattungen und für einen beschränkten Zeitraum. Es ist einer Preisermässigung ohne weiteres gleichzustellen, wenn dem Käufer des A. C. V. die doppelte Rückvergütung nach Ablauf des Geschäftsjahres in Aussicht gestellt wird. Den Erwägungen des Polizeigerichts hierüber ist nichts beizufügen.

Dagegen lässt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, dass die Veranstaltung die Räumung des vorhandenen Warenlagers bezweckt hat. Die Räumungsabsicht ist in den fraglichen Inseraten nicht erwähnt; sie geht aber auch nicht deutlich aus den Umständen hervor. Einerseits bezog sich das Angebot nur zum Teil auf Modeartikel, welche gewöhnlich nach Neujahr im Handel zu ermässigten Preisen abgegeben werden, andererseits war auch die versprochene Rückvergütung bedeutend kleiner als die bei den Ausverkäufen von Saisonartikeln übliche Verbilligung. Weiterhin fehlen auch sonst Anhaltspunkte dafür, dass die Preisermässigung nur die im Augenblicke der Auskündigung im Lager befindliche Ware umfasste und dass die Lager nicht während der Dauer der Veranstaltung fortlaufend ergänzt werden sollten. Bei dieser Sachlage kann der Nachweis für die Räumungsabsicht der Verwaltung des A. C. V. nicht hinreichend erbracht werden.

Ferner hat sich die Auskündigung auch nicht an die Oeffentlichkeit, sondern an die Mitglieder des A. C. V. gerichtet. Wer nicht Mitglied war, hatte keinen Nutzen von der Veranstaltung, da die Rückvergütung ausschliesslich den Genossenschaftern ausbezahlt wird. Es ist daher unerheblich, dass die Inserate ausser im Genossenschaftlichen Volksblatt auch in den hiesigen Tageszeitungen erschienen sind. Es mag im vorliegenden Falle Bedenken erregen, dass eine scharfe Scheidung zwischen den Mitgliedern des A. C. V. und der gesamten Oeffentlichkeit nicht möglich ist, da die Mitgliedschaft sehr leicht erworben werden kann; dennoch kann diesem Umstande keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Es muss einer Genossenschaft, auch wenn die Zahl der Genossenschafter sehr gross und starken Schwankungen ausgesetzt ist, wie jeder andern juristischen Person freistehen, die Bedingungen festzusetzen, unter denen ihren Mitgliedern als solchen Vorteile beim Einkauf von Waren zukommen, ohne dass dabei die Bestimmungen über die Ausverkäufe angewendet werden.

Der Verzeigte hat somit den Tatbestand von § 166 des Polizeistrafgesetzes nicht erfüllt.

Demgemäss hat das Appellationsgericht in Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils

erkannt:

Emil Angst wird von der Verzeigung des Veranstaltens eines Ausverkaufes ohne Bewilligung kostenlos freigesprochen.

Zu erwähnen ist, dass die Verurteilung vom 28. Februar sofort durch die Depeschenagentur und durch Radio Basel der ganzen Schweiz zur Kenntnis gebracht wurde. Zu gleicher Zeit war im Kanton Aargau eine Verzeigung gegen den Konsumverein Murgenthal anhängig wegen einer ähnlichen Ausschreibung. Die Basler Verurteilung hatte sofort auch die Verurteilung des Verbandsvereins Murgenthal zur Folge, und diese Verurteilung konnte, trotzdem auch das appellationsgerichtliche Urteil dann durch die Depeschenagentur und durch Radio sofort mitgeteilt wurde, nicht mehr korrigiert werden, da der Verbandsverein Murgenthal unterlassen hatte, seinerseits gegen diese Verurteilung Appellation zu ergreifen.

Das Urteil der Basler Appellationsinstanz verdient besonders her-

vorgehoben zu werden, indem es die stets von uns vertretene Auffassung, dass die Ausverkaufsgesetze die internen Verhältnisse zwischen einer Warenvermittlungs-Genossenschaft und ihren Mitgliedern nicht berühren, bestätigt. Diese Feststellungen sind für unsere ganze Bewegung sehr wertvoll.

Trotzdem sie formell nur für den Kanton Basel-Stadt Geltung haben, so müssen sie doch bei der Anwendung der Ausverkaufsgesetze anderer Kantone von den betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen berücksichtigt werden. Unsere Verbandsvereine können sich, falls sie in Zukunft wegen solcher doppelter Rückvergütungen verzeigt werden sollten, auf diese Rechtsauffassung der Basler Appellationsinstanz beziehen. Weder das Basler noch irgend ein anderes kantonales Ausverkaufsgesetz enthält Vorschriften darüber, ob die beschränkenden Vorschriften sich auf den Verkehr zwischen Warenvermittlungsgenossenschaften und ihren Mitgliedern beziehen, sondern das ist in allen diesen Gesetzen der vernunftgemässen Ueberlegung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden überlassen worden.

Wir haben die Auffassung, dass auch in andern Kantonen, wenn dieser Einwand erhoben wird, eine Verurteilung nicht erfolgen darf, und wenn das doch der Fall sein sollte, dass dann der Rechtsweg bis zum staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden sollte.

Wir haben schon in früheren Rekursen versucht, eine Stellungnahme des Bundesgerichts zu dieser Frage zu erlangen. Das Bundesgericht hat stets aus andern Gründen seinen Entscheid gefällt und erklärt, es brauche deshalb diese Frage nicht untersucht zu werden. Nachdem sie nun einmal von der Appellationsinstanz des Kantons Baselstadt entschieden worden ist, wird auch im gegebenen Fall das Bundesgericht hoffentlich in gleicher Weise Stellung nehmen.

Der Entscheid ist auch deshalb zu begrüssen, weil zur Zeit ein eidgenössisches Gewerbegesetz in Vorbereitung ist. In diesem Gewerbegesetz soll auch der unlautere Wettbewerb und das Ausverkaufswesen reguliert werden, letzteres zwar in der eigenartigen Weise, dass die bereits bestehenden kantonalen Vorschriften über das Ausverkaufswesen aufrecht erhalten bleiben, dass aber für die Kantone, die bis jetzt keine Ausverkaufsvorschriften hatten, bundesrechtliche Ausverkaufsvorschriften erlassen werden sollen.

Unsere Bewegung war bei den Vorberatungen dieses Gewerbegesetzes nicht vertreten. Unsere Auffassungen sind jedenfalls den Fachmännern, die dort mitgewirkt haben, nicht bekannt gewesen und jedenfalls nicht berücksichtigt worden. Es scheint uns jedoch, dass, nachdem die Frage in der kantonalen Praxis aufgeworfen und streitig geworden ist, das Bundesgesetz dieselbe positiv im Sinne des Entscheides der Basler Appellationsinstanz lösen sollte, wenn man in den betreffenden Behörden Wert darauf legt, beim kommenden Gewerbegesetz aus den Kreisen der organisierten Konsumenten unterstützt oder wenigstens nicht bekämpft zu werden.

# Der Konsumverein Olten im Jahre 1930.

Das 68. Betriebsjahr dieses Vereins war ein solches der ruhigen Entwicklung; denn trotz dem zufolge von Preissenkungen stabil gebliebenen Wertumsatz ist die verkaufte Warenmenge in vielen Artikeln grösser als im Vorjahre. Auch sind grosse Mitglieder- oder Umsatzbewegungen in diesen kleinstädtischen und ländlichen Verhältnissen nicht zu erwarten; denn schon die verhältnismässig grosse Verkaufssumme von **Fr. 4,619,036.—** zeigt, dass man es hier mit einer überwiegend konsumgenossenschaftlich gesinnten Bevölkerung zu tun hat.

Während man noch vor 10 Jahren ernstlich den Vorschlag machte, einzelne entfernte Läden in kleinen Landgemeinden aufzuheben und nur die «rentabeln» Läden weiterzuführen, ist man seither auf Grund der grossen Tragfähigkeit des Gesamtbetriebes in entgegengesetzter Richtung gegangen, indem man weitere 10 Läden (grösstenteils in Landgemeinden) eröffnet oder von der Konkurrenz übernommen hat. Es werden nun 35 Läden in 16 Ortschaften betrieben, wovon 15 Läden (eingerechnet die Spezialgeschäfte und die Consum-Metzgereien) in Olten selbst, das 13,000 Einwohner zählt. In Olten sind 80 % der Haushaltungen Mitglied des Consumvereins; in mehreren Ortschaften ist der Prozentsatz der Consumvereinsmitglieder höher, in einzelnen jedoch etwas niedriger.

Der Totalumsatz von Fr. 4,619,036.— verteilt sich auf folgende Betriebsabteilungen: Allgem. Warengeschäft Fr. 2,551,540.—, Bäckerei Fr. 352,652.—, Weingeschäft und Mosterei Fr. 332,647.—, Brennmaterialien Fr. 141,907.80, Schuhgeschäft Franken 334,288.—, Manufakturwaren Fr. 275,155.—.

Erwähnenswert ist bei den Produktivbetrieben eine Zunahme des Brotverkaufs um 22,000 kg, während bei der Schlächterei trotz einer Vermehrung des Wertumsatzes ein kleiner Rückgang in den Schlachtungen von Kleinvieh zu verzeichnen ist. Im Berichtsjahr ist die Wursterei umgebaut und neu eingerichtet worden, wodurch dieser Betrieb technisch als mustergültig gelten darf. Die seit mehr als 10 Jahren bestehende Mosterei mit zwei hydraulischen Pressen wurde mit den modernen Neuerungen versehen und durch die Erweiterung der Süssmosterei dem heutigen Zug der Zeit Rechnung getragen. Wir sind nun in der Lage, den durch den Entkeimungsfilter auf kaltem Wege sterilisierten süssen Obstsaft oder süssen Traubensaft in 9 glasemaillierten Stahltanks zu je 5000 Liter aufzubewahren und sukzessive in Verkauf zu bringen. Es bleibt zu hoffen, dass neben der Produktion von vergorenem Obstsaft (2000 bis 3000 Hektoliter per Jahr) auch die neu aufgenommene Herstellung von unvergorenen Getränken stets schlanken Absatz finden wird, wie es z. B. im letzten Jahr der Fall war.

Das Betriebsergebnis von Fr. 418,184.30 gestattet pro 1930 wiederum eine Rückvergütung von 10 % auf den Waren- und von 2 % auf den Metzgereibezügen. Die Zuweisung an den Reservefonds ist Fr. 89,270.—, der Vortrag auf neue Rechnung Fr. 4914.30. Der Reservefonds erhöht sich durch diese und eine weitere ausserordentliche Zuweisung um Fr. 125,000.— und beträgt nunmehr Franken 1,500,000.—.

Der Consumverein Olten besitzt verhältnismässig viele Liegenschaften; diese haben eine amtliche Schatzung von Fr. 2,407,033.—, bei einem

Buchwert von Fr. 1,979,031.45 und einer hypothekarischen Belastung von Fr. 192,203.—. In den letzten Jahren ist jeweils ausser zahlreichen Renovationen und Umbauten je ein Filialneubau erstellt worden, und noch steht das eigene Architekturbureau für die nächsten Jahre vor einem gutbesetzten Bauprogramm.

Dass diese baulichen Unternehmungen im Einklang stehen mit der weit fortgeschrittenen Erstarkung der Bilanz, zeigt nachstehende Aufstellung der Bilanzgruppen per 31. Dezember 1931:

**Aktiven:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Warenlager | Fr. | 397,700 = | 12,1% |
| Bankguthaben, bar | » | 768,923 = | 23,4% |
| Liegenschaften | » | 1,979,031 = | 60,2% |
| Wertschriften | » | 142,271 = | 4,3% |
| Mobilien, Maschinen, Fuhrpark | » | 1 = | 0 % |
| Bilanzsumme | Fr. | 3,287,926 = | 100,0% |

**Passiven:**

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Hypotheken | Fr. | 192,203 = | 5,8% |
| 2. Sparkasse und Obligationen | » | 1,080,973 = | 32,9% |
| 3. Kautionen, Kreditoren | » | 141,660 = | 5,6% |
| 4. Reservefonds | » | 1,500,000 = | 45,6% |
| 5. Rückvergütungskonto | » | 329,090 = | 10,1% |
| Bilanzsumme | Fr. | 3,287,926 = | 100,0% |

Zufolge Anwachsens von überschüssigen Betriebsmitteln ist vor zwei Jahren die Ausgabe von Kassaobligationen sistiert und die Kündigung und Rückzahlung dieser Gelder beschlossen worden. Bis Ende 1930 sind aus laufenden Mitteln Fr. 437,600.— Obligationen zurückbezahlt worden, und der verbleibende Rest von Fr. 226,700.— wird bis spätestens Februar 1932 fällig und zurückbezahlt sein.

Nach Anhören eines bezüglichen Referates sind Bericht und Rechnung von der Delegiertenversammlung ohne Diskussion genehmigt worden. Wenn der Consumverein Olten auch fernerhin dem bisher befolgten Weg der harmonischen Entwicklung folgt, dann werden ihm und seinen Mitgliedern auch künftige Erfolge nicht versagt bleiben. M.

## Volkswirtschaft

### Russische Dinge.

Die russischen Dinge, insbesondere der sagenhafte Fünfjahresplan, geben andauernd viel zu reden. Die Nachrichten sind aber so widersprechend als möglich. Von den einen hört man immer wieder, dass der Fünfjahresplan zusammengebrochen oder aufgegeben ist, die andern versichern dagegen, dass der Plan grosse Fortschritte mache und die ganze kapitalistische Welt davon ernstlich bedroht sei. Damit dürfte es aber noch gute Weile haben. Zweifellos gibt man sich in Russland heute grosse Mühe, die Wirtschaft vorwärts zu bringen. Bisher hat man aber nur Rohstoffe und Lebensmittel, das heisst die Produkte der niederen Wirtschaftsformen, zur Ausfuhr bringen können. Dem Kapitalismus der westeuropäischen Länder billige Lebensmittel und billige Rohstoffe zu liefern, heisst ihn nicht untergraben, sondern stärken. Erst wenn Russland auch die hochwertigen Fertigwaren, wenn es Maschinen, Uhren, Seidenwaren, chemische und elektrische Artikel billiger auf den Weltmarkt werfen könnte als die kapitalistische Industrie, könnte der Kommunismus Viktoria schiessen. Aber daran ist noch lange nicht zu denken. In Russland fehlt noch mehr wie das Geld eine Arbeiterschaft, die dies leisten könnte. Es ist seltsam, dass der Arbeiterstaat Russland die Bedeutung einer intelligenten Arbeiterschaft anscheinend so wenig erkennt, dass er sich vermisst, mit ganz unzulänglichen Arbeitskräften dasselbe leisten zu wollen wie die hochqualifizierte Arbeiterschaft der kapitalistischen Länder.

Der Fünfjahresplan findet aber offenbar noch andere Haken. Er verlangte ungezählte Milliarden zu seiner Durchführung, und woher soll man diese in Russland nehmen und nicht stehlen? Der Sowjetregierung ist denn auch bald das Kleingeld knapp geworden, und sie hat die Notenpresse angekurbelt. Im Jahre 1927/28 hat sie den Notenumlauf um etwa 800 Millionen Franken, im folgenden Jahre um etwa 1700 Millionen und in den ersten zehn Monaten des Jahres 1929/30 bereits um mehr als dreitausend Millionen Franken, 1200 Millionen Rubel, vermehrt. Dann hörte man mit der Veröffentlichung der Zahlen des Notenumlaufs plötzlich auf, aber jedenfalls nicht, um mit der Vermehrung des Notenumlaufs aufzuhören, sondern um sie desto ungehemmter zu betreiben. Nun hängt die Bewertung des russischen Geldes in Russland selber völlig in der Luft. Die Russen können weder aus den auswärtigen Wechselkursen, noch aus den Zahlen des Notenumlaufs ersehen, was ihr Papiergeld eigentlich wert ist. Sie können nur konstatieren, dass im freien Handel die Preise unablässig steigen. dass die Sowjetregierung selbst im freien, nicht rationierten Handel die Lebensmittel zu den fünf- bis zehnfachen Preisen verkauft und müssen daraus schliessen, dass sich ihr Geld fortdauernd entwertet. Dass sich manche Leute dagegen zu schützen suchen, indem sie das alte Silbergeld aufkaufen, ist zu begreiflich. Es ist der Sowjetregierung aber unangenehm, dass man ihrem Geld immer mehr misstraut, und sie lässt die Silberhamsterer kurzerhand erschiessen. Sie betrügt das Volk durch Ausgabe ungedeckter Noten um seine Ersparnisse und lässt den Bürger, der sich gegen diesen Betrug durch Erwerbung eines kleinen Vorrats von wertbeständigem Metall schützen möchte, durch ihre Schergen ermorden. Denn für solch eine Harmlosigkeit, die niemand Schaden bringt, mit dem Tode bestraft zu werden, ist nicht mehr Todesstrafe, sondern Mord.

So gerät auch die Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung unter die Herrschaft des verhängnisvollen Prinzips, dass alles und alle nach der Pfeife der Regierung tanzen müssen, dass jede Freiheit zur Chimäre wird, dass alle Andersdenkenden praktisch rechtlos sind. Alle nichtkommunistischen Richtungen von den Sozialdemokraten bis zu den Monarchisten sind in Russland mundtot gemacht. Diese Rechtlosmachung der politisch oder religiös Andersdenkenden, wie sie in milderer Form auch der Faszismus durchführt, ist aber nicht der Weg zu Freiheit und Fortschritt, sondern zu asiatischer Barbarei. Es ist der Grundsatz des schlimmsten Despotismus, dass der Bürger gegenüber der Staatsleitung rechtlos sei, und ein Kommunismus, der nur auf dieser Grundlage verwirklicht werden kann, wird die Welt in die Barbarei zurückwerfen. Daran wird durch die Tatsache nichts geändert, dass die Sowjetregierung bestrebt ist, die handarbeitenden Klassen des Landes einer besseren Zukunft entgegenzuführen. Sie vergreift sich so fürchterlich in ihren Mitteln, dass sie schliesslich das Gegenteil ihrer Zwecke erreichen wird. Sie säet Wind und wird Sturm ernten.

Dass der barbarische Zwang der Sowjetregierung zu nichts Gutem führt, scheint auch das Schicksal der russischen Konsumgenossenschaften zu erweisen. Der Russe hat bekanntlich ein bemerkens-

wertes Talent zu genossenschaftlicher Tätigkeit, und die Genossenschaften befanden sich in Russland vor der Herrschaft der Bolschewisten im erfreulichen Aufschwung. Die Bolschewisten aber wollten auch hier vom selben Baum gleich Aepfel und Pfirsiche haben und trieben die Bevölkerung in Scharen in ihre Zwangsgenossenschaften hinein. Der staunenden Welt präsentierten sie riesige Zahlen, aus denen man schliessen musste, dass in Russland die Genossenschaften grösser und mächtiger seien als in allen andern Ländern zusammengenommen. Jetzt liest man aber in bolschewistischen Zeitungen selber, dass die Konsumgenossenschaften das schwächste Glied der sozialistischen Wirtschaftskette sind, dass Ignoranz und Bureaukratismus zu unhaltbaren Zuständen geführt haben, dass die Bevölkerung vor den Genossenschaftsläden endlos anstehen muss, und man erfährt aus andern Quellen, dass selbst die bevorzugte Klasse der Industriearbeiter 30 bis 50 Prozent ihres Bedarfs im freien Handel decken muss, weil die zwangsgenossenschaftliche Warenverteilung einfach versagt und selbst Milch und Seife mitunter nicht liefern kann. Man darf es billig bezweifeln, ob aufgeregte Zeitungsartikel die verfehlten Grundsätze gut machen können, womit der Bolschewismus in Russland die Genossenschaften an den Rand des Abgrundes bringt.

## Kreiskonferenzen

**Frühjahrskonferenz des Kreises IIIa.** Die Genossenschafter des Kreisverbandes bernischer Konsumvereine hielten am letzten Sonntag, den 10. Mai, im schmucken Bauerndorfe Hindelbank ihre Frühlingstagung ab. Der Löwensaal füllte sich rasch, und bald konnte der Kreispräsident die Vollversammlung eröffnen; denn mit Ausnahme der abgelegenen oberländischen Vereine waren sozusagen alle Genossenschaften des grossen Kreisverbandes vertreten. Herr Tschamper wies in seinen Eröffnungsworten auf die anhaltende Krise in der Stickerei- und Uhrenindustrie, sowie in der Landwirtschaft hin, von der grosse Kreise von Konsumvereins-Mitgliedern betroffen werden und denen er baldige Besserung der Verhältnisse wünscht. Er hält eine allseitige Aufklärung über unsere Bestrebungen für unbedingt notwendig und fordert die Anwesenden zu treuem Zusammenhalten in den heutigen Nottagen auf. Nach Begrüssung der Herren Zellweger und Scholer vom V. S. K. und Ernennung von vier Stimmenzählern geht er zur Behandlung der Geschäfte über, deren Liste unbeanstandet blieb.

Das vorliegende Protokoll der Kreiskonferenz in Biel vom 19. Oktober 1930, das auszugsweise im «Konsumverein» publiziert wurde, überwies die Versammlung dem Kreisvorstand zur Genehmigung.

Die Mitteilungen des Kreisvorstandes erstreckten sich auf folgende Angelegenheiten:

Inserate der Konkurrenzgeschäfte in der Linkspresse. Die Massnahmen des Kreisvorstandes, welche von einigem Erfolg begleitet waren, wurden gutgeheissen. Inserate mit Anwürfen auf die Konsumvereine werden von dieser gesäubert oder überhaupt nicht aufgenommen. Dafür soll der genannten Presse ein gewisser Ersatz geboten werden, was weitere Unterhandlungen nötig macht.

Die Zinssätze für Obligationen und Spareinlagen müssen gemäss der erfolgten Senkung auch bei den Konsumgenossenschaften herabgesetzt werden, damit sie vor Schaden bewahrt werden. Ferner ist dem Zufluss von nicht benötigten Geldern dadurch zu steuern.

Die Steuerrekurssache der Konsumgenossenschaft Turbach wegen Einschätzung ihrer Zinserträge in der II. Klasse ist noch hängig. Obwohl die Frage schon einmal vom Verwaltungsgericht zugunsten eines andern Vereins entschieden wurde, hält der Staat an dieser unzutreffenden Einschätzung fest.

Die Anwendung des Zweiliter-Artikels ist folgendermassen gestattet: Es dürfen zwei Liter Wein abgegeben werden, doch braucht es nicht die nämliche Sorte zu sein, vielmehr kann ein Liter weisser und ein Liter roter Wein abgegeben werden. Desgleichen ist Bier in kleinen Flaschen so zu verkaufen, dass zwei Flaschen helles und zwei Flaschen dunkles Bier verabfolgt werden, oder z. B. drei Flaschen Bockbier und eine Flasche gewöhnliches Bier. Likör in Flaschen darf abgegeben werden wie folgt: 1 Flasche Rhum, 1 Flasche Cognac, 1 Flasche Rhum oder auch eine andere Zusammenstellung. Dagegen darf nicht verkauft werden als zwei zusammengehörige Liter: 1 Liter Wein und 1 Liter Bier oder Likör.

Die im Wurfe liegende neue Apotheker-Verordnung gab dem Kreisvorstand Anlass, mit zwei Eingaben an die Sanitätsdirektion des Kantons Bern zu gelangen, weil die Abgabe von Hausmittelstoffen nach der gegenwärtigen Verordnung fast ganz den Apotheken und Drogerien vorbehalten ist. Er hat darin das Gesuch gestellt, es möchte der Verkauf der in der Tabelle E dieser Verordnung aufgeführten Stoffe dem freien Verkauf überlassen werden, wie dies in vielen andern Kantonen ohne Nachteil bereits der Fall ist. Wenn dem Begehren nicht entsprochen wird, soll der Rekursweg gegen derart unbegründete Einschränkungen beschritten werden.

Dem vom Präsidenten schriftlich vorgelegten und verlesenen Geschäftsbericht wurde einstimmig die Genehmigung erteilt. Ueber die Tätigkeit der Revisionsstelle gab die aufgestellte statistische Tabelle und die auf dieser beruhende Einreihung der sämtlichen 74 Genossenschaften in zwei Gruppen, die jede wieder drei Untergruppen aufweist, Aufschluss. Aus diesen Vorlagen geht hervor, dass die finanzielle Kräftigung der bernischen Konsumvereine bemerkenswerte Fortschritte macht.

Die Jahresrechnung der Kreiskasse erhielt nach Vorschlag der Rechnungsrevisoren die Genehmigung unter Verdankung der Arbeit des Kreiskassiers. Der Beitrag der Vereine an die Kreiskasse für das Jahr 1931/32 wurde in der bisherigen Höhe belassen. Die Rechnungsrevisoren, Herren Merk, Kirchberg, und Anderegg, Worb, wurden für ein weiteres Jahr in ihren Funktionen bestätigt. Als neues Mitglied des Kreisvorstandes wurde an Stelle des zurückgetretenen oberländischen Vertreters gewählt: Herr Meier, Verwalter der Konsumgenossenschaft Interlaken.

Der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörden im Jahre 1930 und die angeschlossenen Jahresrechnungen wurden von Herrn Zellweger, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K. erläutert. Herr Zellweger führte im wesentlichen folgendes aus:

Mit Bedauern nur kann die Berichtsperiode überblickt werden, weil grössere Kreise unter der Wirtschaftskrise stark litten, aber anderseits geschieht ersteres doch wieder mit einer gewissen

Befriedigung, weil dieselbe Periode auch Erfolge brachte. Der Verband schweiz. Konsumvereine weist gegenüber dem Vorjahr einen Mehrumsatz von 6 Millionen Franken auf, und viele der ihm angeschlossenen Genossenschaften konnten ihren Warenumsatz trotz der Krise ebenfalls vermehren. Das sind Merkmale von Gesundung und wachsender Kraft der Genossenschaftsbewegung. Der V. S. K. war in der Lage, im Jahre 1930 auch wieder seine Reserven zu speisen und einen Ueberschuss herauszuwirtschaften. In allen grösseren Ortschaften sind heute Konsumvereine tätig, sodass nach aussen nicht mehr Erhebliches erreicht werden kann. Dagegen erfordert die innere Vertiefung viel Arbeit, und in dieser Richtung wird der V. S. K. seine Tätigkeit konzentrieren. Die Ausbreitung und Vertiefung der genossenschaftlichen Propaganda soll also das künftige Ziel der Behörden des V. S. K. bilden. Die Kreisverbände unterstützen den Verband in seinen Bestrebungen und leisten ihm vorzügliche Dienste, so auch der Kreis IIIa. Bezüglich der Organisation des V. S. K. ist wesentliches nicht zu erwähnen. Der Antrag des Kreises IIIa auf Schaffung eines grossen Genossenschaftsrates ist zwar von der Delegiertenversammlung abgelehnt worden, aber die Prüfung der Organisationsfragen geht trotzdem weiter. Die bis jetzt eingegangenen Anregungen und Wünsche wurden im Geschäftsbericht gruppiert, worauf er hinweist. Verschiedene dieser Begehren stehen sich gerade gegenüber. Eine abschliessende Bearbeitung derselben hat noch nicht stattgefunden.

Die interne Ausgestaltung in jeder Richtung ist die Richtlinie der Verbandsbehörden. Die Coop-Illustrierte wurde geschaffen und hat Anklang gefunden; der Kampf gegen das Geschenkartikelunwesen wurde aufgenommen, und hoffentlich wird er mit Erfolg zu Ende geführt werden. Wenn die Vereine den V. S. K. auf diesen Gebieten unterstützen, werden die gehegten Erfolge nicht ausbleiben. Er ersucht die Kreisdelegierten, in ihren Genossenschaften stets die Betriebsverbilligung im Auge zu behalten und die Ertüchtigung des Personals zu fördern. Die Verwaltungskommission wird die Bestrebungen des Genossenschaftlichen Seminars stets unterstützen. Die Kurse nehmen fortgesetzt einen befriedigenden Verlauf. Er richtet eine herzliche Einladung an die Vereinsleiter, an die Lehrkurse Personal zu entsenden. Auch im Auslande ist die Genossenschaftsbewegung überall im Erstarken.

Die Jahresrechnung tut dar, dass es auch im abgeschlossenen Jahre möglich war, die finanzielle Position des V. S. K. zu stärken. Das Defizit des Departements für Propaganda, Rechts- und Bildungswesen von Fr. 653,000.— ist namentlich wegen der Coop-Beilage zum Genossenschaftlichen Volksblatt gestiegen. Der erzielte Ueberschuss macht nicht einmal 1 Prozent des Umsatzes aus. Dem Genossenschaftlichen Seminar konnten Fr. 40,000.—, der Reserve für Propaganda- und Produktionszwecke Fr. 200,000.— und dem Verbandsvermögen Franken 500,000.— überwiesen werden. Die Bilanz ist solid und auf gesunder, kaufmännischer Basis aufgestellt. Die Liegenschaften sind zu 45 Prozent des Erstellwertes in die Bilanz eingestellt. Eigenes soziales Kapital ist notwendig, um die grossen Aufgaben des Verbandes erfüllen zu können. Wenn die Produktion weiter ausgebaut werden soll, ist es notwendig, über Reservemittel verfügen zu können. Die Zweckgenossenschaften schlossen ebenfalls befriedigend ab. Er bittet, auch diese so viel als möglich zu unterstützen. Der Gesamtrückblick ist befriedigend und erfreulich. Kartelle, Truste und Konzerne sind Machtfaktoren, die uns zwingen, mit grösster Kraftanstrengung vorwärts zu streben.

Vom Präsidenten wird die eingehende und klare Berichterstattung des Herrn Zellweger wärmstens verdankt und die Diskussion eröffnet.

In erster Linie wird gerügt, dass nun wieder aus der Feder eines Herrn Büscher, Zürich, wirtschaftliche Berichte erscheinen, die Anlass geben, die Genossenschafter unter einander zu verhetzen. Die Behauptungen dieses letzten Berichtes seien Unsinn und stimmen mit den Tatsachen nicht überein. Das Wort «Deflation» kenne der Verfasser nicht. Dieser trage auf zwei Achseln, weil er anderseits auch im Dienste des Grosskapitals stehe. Es sei wünschenswert, eine derartige Berichterstattung in der Genossenschaftspresse zu unterdrücken.

Der Rechenschaftsbericht gibt zu Kritik Anlass, weil er sich nicht der Kürze befleisse und zu viel Selbstverständliches enthalte. Auch im Bulletin ständen Mitteilungen, die weggelassen werden können. Ferner stehen Zahlen darin, die man nicht versteht, z. B. Zinsen für Bankschulden. Man fragte, weshalb diese Schulden notwendig waren. Auf den Liegenschaften wurden wiederum erhebliche Abschreibungen vorgenommen, obwohl dieses Vorgehen gar nicht notwendig erscheint. Anderseits wurde konstatiert, dass die Abschreibungen nur etwa die Hälfte der letztjährigen ausmachen. Die Coop-Beilage, wegen der das Defizit des betr. Departements sich stark vergrösserte, habe eigentlich niemand verlangt. Die Genossenschaftliche Erziehungsmethode des Verbandes passe nicht in die heutige Zeit, weil die Menschen nun eine ganz andere Einstellung vorziehen. Für die gegenwärtige Lage des Wirtschaftslebens zeige der Verband Mangel an Verständnis. Das Provisionsgeschäft hindert den V. S. K. an der Weiterführung der Eigenproduktion. Viele Gelder finden Verwendung für die ausserhalb seiner ersten Bestimmung liegenden Institutionen. Deshalb geht es beim V. S. K. wie beim Bund, der die Zolleinnahmen haben muss. Aber die Warenverbilligung dürfte in erster Linie verfolgt werden.

Ueber das Vorgehen betr. die Geschenkartikel wird von einem Verein bemerkt, dass sich die Notwendigkeit der Haltung gewisser Artikel gezeigt hat, weil im Falle der Ausschaltung diese Ware einfach in Privatgeschäften gekauft würde.

Herr Zellweger widerlegte zum Schlusse die erhobenen Einwände und Aussetzungen. Betreffend der wirtschaftlichen Berichte seien auch anerkennende Aeusserungen eingelangt. Wegen der Geschenkartikel ersucht er um sofortige Meldung, wenn Privatgeschäfte solche zum Verkaufe bringen, damit die betr. Verbände benachrichtigt werden können, die ihrerseits die erforderlichen Massnahmen einleiten. Der Rechenschaftsbericht werde deshalb so eingehend gehalten, weil dies für viele Personen notwendig sei. Ebenso müssen im «Bulletin» fragliche Anzeigen erlassen werden, weil sonst Zirkulare versandt werden müssten. Die Zinsbelastungen erfolgen, weil die ganze Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt ist, die erfordern, dass sich das Verbandsvermögen verzinst. Im Allgemeinen dürfe gesagt werden, dass kein Verein beim V. S. K. teurer bezahlen müsse. Besondere Fälle würden noch untersucht. Der Ueberschuss gewähre eine ganz bescheidene Verzinsung des Verbandsvermögens. Wenn die Betriebe der Vereine

rationell eingerichtet werden, könnten sie mit den Verbandspreisen jede Konkurrenz aushalten. Die Treue der Verbandsvereine beweise, dass der V. S. K. auf gesunder Grundlage arbeite.

Nach geschlossener Diskussion werden dem Rechenschaftsbericht und den Jahresrechnungen des V. S. K. für das Jahr 1930 zuhanden der Delegiertenversammlung ohne Opposition die Genehmigung erteilt. Um 14 Uhr konnte zur Einnahme des Mittagessens geschritten werden.

Um 15½ Uhr, als die zahlreiche Genossenschaftsgemeinde frohmütig beisammen sass und den prächtigen Weisen der Jodlergesellschaft von Hindelbank lauschte, trat der Kreispräsident wieder auf den Plan, um die Geschäftsabwicklung zu Ende zu führen.

Herr Zellweger erstattete Bericht über die Anordnungen für die Delegiertenversammlung in Genf und über die voraussichtliche Tätigkeit dieses gewaltigen Organes. Die Mitteilungen geben einzig einem Vertreter von Interlaken Anlass, um die dortige Bewerbung für die nächste Delegiertenversammlung in empfehlende Erinnerung zu rufen.

Die Herbstkonferenz des Kreisverbandes soll im freundlichen Laupen abgehalten werden; so bestimmte der Souverän mit 55 Stimmen, während 42 auf Uettligen fielen.

Unter dem Traktandum «Allfälliges» wurden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Einrichtung eines Austausches im Verkaufspersonal, um diesem eine bessere praktische Ausbildung zu verschaffen.
2. Veranstaltung von Dekorationskursen für das Verkaufspersonal.
3. Einheitliches Vorgehen für Erlass allgemeiner Inserate des Kreisverbandes in der Linkspresse.

Diese Postulate sollen vom Kreisvorstand geprüft werden, um nachher ausführende Anträge vorzulegen.

Kurz nach 16 Uhr schloss der Kreispräsident die interessante Tagung, nachdem er den Organen der Konsumgenossenschaft Hindelbank für ihre Anordnungen herzlich gedankt und den zahlreichen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern frohe Heimkehr gewünscht hatte.

Sowohl dem Löwenwirt als den Hindelbanker Sängern winden wir hier noch ein besonderes Kränzchen, weil sie ihre Sache so ausgezeichnet machten. Es war ein Festessen und zugleich eine Gemütssache, diese herrlichen Gesänge! Habt vielen Dank! W.

* * *

**Anmerkung der Verwaltungskommission.** Die Art und Weise der Kritik am Rechenschaftsbericht und an der Jahresrechnung des V. S. K., die an der vorstehenden Kreiskonferenz von einem Vereinsdelegierten erhoben wurde, veranlasst die Verwaltungskommission zu einer Richtigstellung, da vorstehende Berichterstattung aus begreiflichen Gründen nur substantiell gehalten werden konnte.

Ueber die Abfassung des Jahresberichtes kann man in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Der eine liebt kurze Berichte, der andere wünscht eine eingehende Berichterstattung. Die stetige Orientierung der Verbandsvereine über die Verbandsgeschäfte im Verlaufe des Jahres bringt es natürlich mit sich, dass im Jahresbericht schon manchem Delegierten Bekanntes nochmals erwähnt wird. Der Bericht ist aber auch ein Nachschlagewerk für spätere Jahre und erfreut sich übrigens starker Nachfrage seitens zahlreicher in- und ausländischer Organisationen, Amtsstellen und Privatpersonen.

Das täglich erscheinende Bulletin des Verbandes ist als ein Mitteilungsblatt der Verbandsbehörden an die Verbandsvereine sowohl als auch an die verschiedenen Verbandsbetriebe aufzufassen. Die Anfertigung von Zirkularen für minderwichtige Mitteilungen hätte lediglich eine Arbeitsvermehrung und Kostenerhöhung zur Folge. Die im Bulletin allwöchentlich publizierten Mitteilungen unter der Rubrik «Wirtschaftliche Tagesfragen» geben die persönliche Auffassung des Verfassers der betreffenden Artikel wieder, ohne dass die Verwaltungskommission sich mit den darin vertretenen Anschauungen identifiziert.

Die Belastung der verschiedenen Abteilungen und Departemente für das in denselben investierte Dotations- und Betriebskapital entspricht dem Grundsatze einer klaren Rechnungsführung. Die Vornahme genügender Abschreibungen auf den Aktivwerten eines Betriebes dient einer inneren finanziellen Erstarkung, und es wäre zu wünschen, dass auch manche Verbandsvereine sich noch in vermehrtem Masse bestreben würden, ihre finanzielle Situation durch Vornahme angemessener Abschreibungen auf beweglichen sowohl als auch auf ruhenden Gütern zu stärken. Dass die letztjährigen Abschreibungen des Verbandes nur ungefähr die Hälfte der Abschreibungen des Vorjahres ausmachen, hat seinen Grund darin, dass im Jahre 1929 zwei grössere Liegenschaften in Basel neu erworben wurden und die Verbandsbehörden es damals als richtig erachteten, diese Liegenschaften, die in der Hauptsache nur Bureauzwecken dienen, sofort auf eine angemessene Summe abzuschreiben.

Je mehr es dem Verbande gelingt, sich durch Steigerung der Abschreibungen sowie durch Erhöhung der Reserven zu stärken, umsomehr wird er in die Lage versetzt, den Verbandsvereinen nützliche Dienste zu leisten. Wenn im Verlaufe der verflossenen 10 Jahre eine grosse Zahl Verbandsvereine die sich finanziell in schwieriger Situation befanden, gerettet werden konnten, so war dies nur deshalb möglich, weil eine langjährige, vorsichtige Finanzpolitik den Verband in die Lage versetzt hatte, den betreffenden Vereinen die für die Weiterexistenz erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Es wäre überhaupt kurzsichtig, die Ansammlung von Reserven zu verhindern, die als unverteilbares, zinsfreies soziales Kapital dem Verband sowohl als auch den Verbandsvereinen die Mittel verschaffen, um mit der Zeit die noch harrenden grossen Aufgaben im Interesse der organisierten Konsumentenschaft durchzuführen.

Die Kritik über diesen Punkt berührt übrigens etwas eigenartig, da der Verein des Delegierten, der diese Kritik vorbrachte, unter dessen aktiven Mitwirkung stets und mit Erfolg darauf bedacht ist, das Vereinsvermögen zu äufnen; ein Beweis, dass er für sich selbst die Ansammlung von Reserven ebenfalls als richtig anerkennt. Also, was dem einen recht ist, das ist dem andern billig!

Die vom Verbande im Verlaufe der Jahre ausgebaute Propagandatätigkeit vermag sodann gewiss den Beweis zu erbringen, dass es den Behörden keineswegs an Verständnis für die Erfordernisse der Verbandsvereine fehlt. Wer sich auf den ausschliesslichen Merkantilstandpunkt stellt, dem vermag die Propagandatätigkeit des Verbandes vielleicht als überflüssig erscheinen. Die Genossen-

schaftsbewegung hat wohl den Zweck, die Mitglieder mit billigen und guten Waren zu beliefern, sie erstrebt aber durch ihre Tätigkeit, mit der Zeit das privatkapitalistische Wirtschaftssystem durch das genossenschaftliche Bedarfsdeckungssystem zu ersetzen, und um dieses Ziel zu erreichen, braucht es unablässiger Aufklärung.

Der Verband und die Konsumvereine werden auch nicht die Reklamemethoden der Privatwirtschaft nachahmen können. Es muss in unserer Bewegung darnach getrachtet werden, eine Propaganda zu entwickeln, die den Sinn und Geist der Bevölkerung für die kulturellen Bestrebungen der Genossenschaftsbewegung weckt und, wie die Co-op-Beilage, das Ferienheim V. S. K. in Weggis sowie die Besichtigungsreisen von Vereinsmitgliedern nach Basel und Pratteln, auch zum Gemüte der Genossenschafter spricht.

Der Ueberschuss des V. S. K., der aus der Warenvermittlung erzielt wird, ist überaus bescheiden und erreicht nicht 1% des Warenumsatzes. Ein grosser Teil hievon findet wiederum Verwendung für die Unterstützung der Verbandsvereine hinsichtlich Propaganda, Revisionen etc. Die stetige Umsatzsteigerung des Verbandes ist übrigens ein Zeichen zunehmender Verbandstreue, was, da ein Bezugszwang nicht existiert, ohne weiteres als der Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Warenvermittlung des Verbandes bewertet werden muss. Die Sanierung zahlreicher Vereine, die ihren Bedarf ausschliesslich beim Verbande decken, die fortschreitende Entwicklung wie auch die zunehmende finanzielle Erstarkung besonders der Vereine, die sich aus eigener Erkenntnis heraus treu an den Verband halten, sind unbestreitbare Beweise, dass der Verband in jeder Hinsicht Vorteile zu bieten in der Lage ist.

Leider ist noch nicht überall die Erkenntnis durchgedrungen, dass sich eine geschlossenere Organisation der genossenschaftlichen Bedarfsdeckung je länger je mehr aufdrängt, besonders im Hinblick auf die stark fortschreitende Konzentration in der Privatwirtschaft und die sich daraus ergebende starke Konkurrenzierung unserer Verbandsvereine.

Die Verwaltungskommission möchte in keiner Weise eine sachlich vorgetragene Kritik verhindern. Dagegen darf erwartet werden, dass jede Kritik getragen sei vom Wunsche und vom Bestreben, den Verband und die gesamte Bewegung in der Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben nach Möglichkeit zu fördern, wie übrigens die praktische Betätigung jeder in der Bewegung wirkenden Person darauf hinzielen soll, die genossenschaftliche Zentraleinkaufsstelle der Privatkonkurrenz gegenüber zu stärken. Je mehr sich in unserer Bewegung eine Einheitsfront herausbildet, umsomehr Vorteile werden für die einzelnen Vereine und damit für die Konsumenten erwirkt werden können. Hiezu gehört besonders auch die Unterstützung der Eigenpackungen des V. S. K. mit der Marke «Co-op», die, wenn sie einmal bei der Grosszahl der Verbandsvereine in genügendem Masse vertrieben werden, die Anhandnahme der Eigenproduktion in die Nähe rücken. Mit der Forderung allein nach der Eigenproduktion ist es allerdings nicht getan. Erste Voraussetzung ist, dass die Vereine den Eigenpackungen des Verbandes den Vorzug geben und ihr Verkaufspersonal auch entsprechend aufklären. Möge sich jedermann bewusst sein, dass, wer den V. S. K. fördert, auch die Gesamtbewegung stärkt. Es liegt dies in der logischen, konsequenten Anwendung des Grundsatzes, der die Grundlage bildet für das Gedeihen jeder lokalen und nationalen genossenschaftlichen Organisation.

---

**Kreisverband IXb des V. S. K. (Graubünden).** Sonntag, den 10. Mai, tagte in Filisur die Frühjahrskonferenz des Kreises IXb des V. S. K. Die meisten Delegierten kamen mit den 9 Uhr-Zügen an, und man konnte sich vor Beginn der Verhandlungen noch an einem Spaziergange erfreuen. Die Einen lenkten ihre Schritte vom Bahnhof nach dem nahe gelegenen Dörfchen Filisur, andere interessierten sich für die Geflügelfarm «Frischei», wo, dem lebhaften Gegacker nach zu schliessen, wahrscheinlich der grosse Teil der 2500 Hühner einer nützlichen Arbeit oblagen.

Um 10 Uhr begann die Sitzung. Herr Schwarz entbietet einen Willkommgruss, der speziell den Vertretern des V. S. K., Herrn Dr. B. Jaeggi und Herrn Degen, sowie der Frau Burkhardt vom Konsumgen. Frauenbund, gilt. Aus dem flott abgefassten Jahresbericht geht hervor, dass ein Rückblick auf das Jahr 1930 kein verheissendes Bild ergibt. Die Konsumvereine des Kantons Graubünden haben immerhin günstige Abschlüsse erzielen können. Der Bericht gedenkt auch des verstorbenen aufrechten und ehrlichen Genossenschafters Prof. Cadotsch, gewesenes Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K. Mit Ausnahme eines Vereins haben sich nun alle dem Obligatorium des Revisionsverbandes unterzogen.

Die Jahresrechnung des Kreises schliesst mit einem Vorschlag von Fr. 44.40 ab. Das Vermögen beträgt Fr. 3051.05.

Jahresbericht und Rechnung werden verdankt und gutgeheissen. Der Beitrag von 15 Cts. pro 1000 Franken Umsatz wird im Budget belassen.

Die Wahlen bringen Bestätigung des Präsidenten, des ganzen Vorstandes und der Revisoren.

Herr Dr. B. Jaeggi referiert über Jahresbericht und Rechnung des V. S. K., sowie über die Abschlüsse der Zweckgenossenschaften. Allgemein kann er feststellen, dass V. S. K. und Vereine auf ein Jahr erspriesslicher Tätigkeit zurückblicken können. Die 520 Vereine mit 380,000 Mitgliedern oder Familien stellen ungefähr ⅓ der gesamten Bevölkerung der Schweiz dar. Ein Vergleich der 280 Millionen Umsatz aller Vereine mit dem Gesamtkonsum der schweizerischen Bevölkerung zeigt, dass uns noch reichliches Feld zur Bearbeitung offen steht. Die Heranbildung und Ausbildung von gutem Verkaufspersonal ist eine Hauptsache der Genossenschaftsbewegung. Die Verkäuferin muss heute nicht nur verkaufen können, sie muss zudem Erzieherin und Beraterin sein. Im neuen Bundesgesetz für berufliche Ausbildung sind für Verkäuferinnen-Lehrtöchter obligatorische Kurse vorgesehen. Es bestehen Unterhandlungen, um zu erreichen, dass ein Kurs im Genossenschaftlichen Seminar als Ersatz für diese obligatorischen Kurse gilt. Der Kanton Baselstadt hat diesbezüglich schon einen Beschluss gefasst.

Ueber die eingegangenen Wünsche und Anregungen für eine Revision der Verbandsstatuten äussert sich der Referent dahin, dass solche ernstlich geprüft werden müssen. Bei einer allfälligen Revision dürfe aber auf keinen Fall ein unbeweglicher Apparat geschaffen werden, der allzu viel koste.

Im weitern betont er, dass in der Ansammlung von Eigenkapital die Zukunft der Genossenschaftsbewegung liege.

Reicher Applaus lohnte die Ausführungen.

In der Diskussion äussert sich Gisler, Chur, zur Kapitalansammlung. Er ist damit einverstanden, nur dürfe dies nicht auf Kosten des Personals geschehen. Auch glaubt er, dass bei den Spesen für die Verbandsvertreter eine grössere Einsparung möglich wäre. Wenn alle Vereine konsequent nur bei der Zentralstelle kaufen würden, wäre der Besuch der Vertreter überhaupt nicht notwendig.

Barandun, Sils, tritt dieser Auffassung entgegen. Eigene Erfahrung hat ihn zur Ueberzeugung gebracht, dass der persönliche Kontakt mit den Vertretern des V. S. K. wichtig und wertvoll ist, speziell für Vereine, die keine fachmännischen Einkäufer oder Verwalter haben. Es handle sich bei diesen Besuchen nicht nur um Bestellungsaufgabe, sondern um Besprechung verschiedener Angelegenheiten geschäftlicher Natur.

Als
überzeugter
Genossenschafter
sollten Sie sämtliche
Druckarbeiten nur in der
• Druckerei V.S.K. Basel •
herstellen lassen. Bei zivilen
Preisen werden Sie
prompt und ge-
wissenhaft
bedient

Herr Dr. B. Jaeggi findet einen engeren Kontakt für wünschenswert. Dann streift der Referent die Traktanden der Delegiertenversammlung in Genf. Anträge von Vereinen liegen noch keine vor.

Als Ort der nächsten Herbsttagung wird Schiers bestimmt, wo Gelegenheit geboten sein wird, das neu erstellte Geschäftshaus dieses Vereins zu besichtigen.

In der allgemeinen Diskussion streift Gisler, Chur, die Migros, welche nun auch im Kanton Graubünden und zwar in Chur Boden zu fassen suche. Er wünscht, dass sich der Kreisvorstand, eventuell in Verbindung mit dem V. S. K., der Sache annehme. Der Vorsitzende gibt ihm die Zusicherung, dass sich der Kreisvorstand mit der Sache bereits befasst habe und weiterhin wachsames Auge halten werde. Nach einem Dank an die Versammlung kann Herr Schwarz die Tagung um ca. 12 Uhr schliessen.

Während des gemeinschaftlichen Mittagessens überbringt Frau Burkhardt noch die Grüsse des Konsumgen. Frauenbundes. Rasch leeren sich die Tischreihen, und es scheint, dass viele auf dem Heimweg in Tiefenkastel dem Bezirkssängerfest noch einen Besuch abstatteten. Sch.

## Bewegung des Auslandes

### Oesterreich.

**Dr. Renner Präsident des österreichischen Parlaments.** Kürzlich wurde der verdiente österreichische Genossenschaftsführer Dr. Renner zum Präsidenten des österreichischen Parlaments gewählt. Das ist eine neue Ehrung, aber zugleich ein Verlust für die Bewegung. «Der freie Genossenschafter» Wien kommentiert das Ereignis wie folgt:

«Es war allen eine grosse Freude, dass Dr. Renner nun wieder in eine leitende öffentliche Funktion berufen wurde, die seinen grossen staatsmännischen Talenten Gelegenheit zur vollen Entfaltung bietet, aber wir haben doch alle sofort gefühlt, dass wir nun seine Arbeitskraft mit anderen Aufgaben teilen müssen und die Genossenschaftsbewegung wohl kaum mehr so viel an Arbeitsleistung von ihm fordern kann wie bisher. Wenn wir auch wissen, dass Dr. Renner uns niemals untreu werden wird und er immer der Genossenschaftsbewegung dient, wo immer ihn das politische Leben hinführen wird, so wird er doch nicht mehr so viel in unserer Mitte weilen können, und die ganze Fülle seiner Arbeitskraft wird uns nicht mehr gehören.

Trotzdem beglückwünschen wir ihn im Namen der Genossenschaftsbewegung herzlichst zu seinem grossen neuen Erfolg und hoffen, er wird noch lange dem Staate, der Arbeiterklasse und auch der Genossenschaftsbewegung seinen Rat und seine Hilfe leihen können.»

### Spanien.

**Die katalonischen Genossenschaften und der Umsturz in Spanien.** Im Zusammenhang mit dem politischen Umsturz veröffentlicht der Regionalverband der katalonischen Genossenschaften in der Nummer seines Organs «Acción Cooperatista» vom 17. April folgende Mitteilung:

**In Spanien wird die Republik proklamiert.**

Dienstag den 14. April, nachmittags, in dem Augenblicke des Redaktionsschlusses dieser Nummer, erreicht uns die Nachricht von dem in Spanien eingetretenen Wechsel des politischen Regimes. Augenblicke rasender Begeisterung des Volkes. Es erweckt den Anschein, als ob Jahre, ja sogar Jahrzehnte der Unterdrückung in wenigen Stunden überströmender Aufwallung und begeisterter Jubelrufe ihre Auslösung finden müssten. Das Bild, das Barcelona in diesem historischen Augenblicke darbietet, kann nicht geschildert werden. Das Volk findet sich selbst. Die Jugend birst vor Leidenschaft. Die Alten können an die Wirklichkeit dessen, was sie sehen, nicht glauben. Die Männer strahlen vor Freude, wissen aber auch, dass es gilt, Vorsicht und Vernunft walten zu lassen, um das Erworbene zu behalten.

Wir begrüssen in der Aera, die mit heute ihren Anfang nimmt, das nationale Erwachen eines Volkes, das die Beachtung findet, die ihm bisher vorenthalten wurde und werden unsererseits als Genossen-

schafter mit unsern individuellen und kollektiven Kräften zur Förderung der Grundsätze der Freiheit innerhalb einer auf dem Rechte aufbauenden Ordnung beitragen, damit es möglich wird, die neuen Gesetzeswege zu eröffnen, die uns zur Eroberung der sozialen und wirtschaftlichen Verbesserungen führen werden, auf die das Volk einen gerechten Anspruch hat und die es sich mit der durchschlagenden Kraft, die es zur Anwendung brachte, um das in der Entstehung begriffene Regime zu erlangen, erworben hat.

Möge die politische Republik der erste Schritt auf dem Wege zur Genossenschaftsrepublik sein!

## Aus der Praxis

### Eine lehrreiche Degustation.

Der Inhaber einer ausser dem Syndikat stehenden Schokoladefabrik bemüht sich gegenwärtig ganz besonders, bei den Konsumgenossenschaften ins Geschäft zu kommen. Der Hinweis auf die eigene, ebenfalls ausser dem Syndikat stehende Marke «Co-op» beantwortet er mit der Behauptung, billiger zu liefern. Wir haben uns die Mühe genommen, seine Offerte und die angebotene Ware genau zu prüfen. Eines muss man dem Manne zugestehen. Er hat besser und rascher als andere Hersteller die Zeichen der Zeit verstanden und das Heil seiner Fabrik in der Standardisierung und in der Konzentration des Absatzes gesucht. Ob sich die Reduzierung seiner Kundenzahl von ca. 6000 auf jetzt ca. 100 grössere Abnehmer zwangsläufig ergeben hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Er ist heute Grosslieferant von vielen Warenhäusern, Bazaren, und er behauptet, auch Lieferant von einigen Konsumvereinen zu sein. Die Offerte dieser Fabrik umfasst nur drei Sorten, vermeidet also die Zersplitterung der uns bekannten Assortimente. Diese drei Sorten sind: Blockschokolade, Milchschokolade (mit und ohne Haselnüsse) und Vanille.

Die Tabletten und Gewichte sind einfach: 100, 200 und 400 Gramm für Milch, 100 Gramm für Vanille und 500 Gramm für Block.

Die Lieferung wird angeboten in Originalkisten von 40 Kilo für Milch-, resp. 50 Kilo für Blockschokolade.

Die Notierungen für diese Ware sind etwas niedriger angesetzt als für die analogen «Co-op»-Schokoladesorten. Die Prüfung der Muster hat aber einwandfrei ergeben, dass die Blockschokolade qualitativ weit hinter der Marke «Co-op» steht. Die Milchschokolade ist gut, aber keinesfalls besser als die Milchschokolade «Co-op», die von uns seit einiger Zeit zu 45 Cts. die 100 gr-Tablette verkauft wird. Die Milchschokolade mit Haselnuss hat einen zu süsslichen Geschmack; die Vanille-Schokolade haben wir nicht degustiert.

Die Offerte bietet für die auf Qualität und zur Eigenmarke haltenden Genossenschaften kein Interesse. Unseren Konsumgenossenschaften fällt vielmehr die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass auch unsere eigene Fabrik standardisieren und konzentrieren kann. Wir haben keinerlei Interesse daran, einen Lieferanten der Einheitspreisgeschäfte in seinen Unternehmungen zu fördern. Wir werden uns wohl nicht selber in den Rücken schiessen wollen?

Im Anschluss an diese Schokolademuster haben wir noch die Qualitäten eines Strassenhändlers geprüft. Was hier als «feinste Milchschokolade» und als «Edelbitter» angepriesen wird, entpuppt sich als eine «Qualität», die den Konsumenten auf keinen Fall befriedigen kann. Einmal mehr zeigt es sich hier, wie die angebliche Preisverbilligung auf Kosten der Qualität geht und zwar in einem Masse, das uns in Erstaunen setzt! H. R.

## Aus unserer Bewegung

*Schuh-Genossenschaft Zürich.* Die Generalversammlung vom 22. April genehmigte den vom Verwaltungsrat vorgelegten Jahresbericht und die Jahresrechnung.

Es wird betont, dass das abgelaufene Geschäftsjahr ein solches schweren Kampfes war. Durch die Verschärfung der Wirtschaftskrise wird vor allem die Konsumkraft der arbeitenden Bevölkerung geschwächt. In dieser Situation vermochte eine faszinierende Reklame von einem neuen Trustgeschäft die Konsumenten vorübergehend darüber zu täuschen, *dass die genossenschaftliche Schuhvermittlung schon lange vorher in der Verbilligung der Schuhpreise an der Spitze marschierte.* Hinzu kommt, dass unberechtigte Angriffe durch die Presse erfolgten, der Gegner den Zeitpunkt für gekommen erachtete, der Genossenschaft «eins auszuwischen». Nicht ohne Opfer wurde dieser Kampf bestanden. Immer ihr Ziel im Auge behaltend hat die Genossenschaft erneut ihre Existenznotwendigkeit bewiesen. — Trotz der Senkung der Schuhpreise um mehr als 10% konnte der Umsatz von Fr. 448,000.— auf Fr. 472,618 gesteigert werden. Das Betriebsergebnis gestattet die Ausrichtung einer Rückvergütung von 4%, Abschreibung an den Mobilien Fr. 1,159.70, sodass diese mit Fr. 1.— zu Buch stehen, Einlage in den Reservefonds Fr. 1,074.30, Einlage in den Versicherungsfonds Fr. 1000.— und eine Entschädigung für den Verwaltungsrat und die Kontrollstelle von Fr. 320.— insgesamt. Der Mitgliederbestand erhöhte sich von 68 auf 74. Für Fr. 207,959.80 wurden durch die Schuh-Coop Schuhwaren bezogen.

Der Anlass des zehnjährigen Bestehens der Genossenschaft diente zur Propagierung der Ziele und Aufgaben der Genossenschaft. In Form einer gefälligen Broschüre wurde die Entwicklung der Genossenschaft geschildert. Eine Auflage von 15,000 Exemplaren wurde in jenen Bevölkerungsschichten verteilt, für deren Interessen zu wirken, Aufgabe der Genossenschaft ist. Wir zweifeln nicht daran, dass durch die Lektüre dieser Broschüre Aufklärung in weite Kreise getragen, der Genossenschaft neue Freunde gewonnen wurden. *M.*

*Biel.* Der Genossenschaftsrat musste Montag, den 18. Mai, zu einer Sitzung im Volkshaus zusammentreten, welche einen guten Besuch aufwies. Nachdem von einigen Ersatzwahlen in diese Behörde Kenntnis gegeben worden war, musste ein neues Mitglied in die Kontrollstelle gewählt werden an Stelle des wegen anderweitiger Inanspruchnahme zurücktretenden Revisors Herrn Roth, dessen langjährige Dienste bestens verdankt wurden. Herr Hermann Kurz, Lehrer an der Handelsschule, konnte zur Annahme dieses Amtes bewogen werden.

Der Verwaltungsrat bewilligte in den verflossenen Monaten Arbeitslosen-Unterstützungen im Betrage von Fr. 5250.— und beantragte, diese Summe aus dem Dispositionsfonds zu decken, über dessen Verwendung der Genossenschaftsrat zu beschliessen hat. Dieser Antrag wurde genehmigt.

In der im Jahre 1928 erworbenen Liegenschaft an der Marktgasse wurden drei Verkaufsmagazine eingerichtet, welche sich in der Folge als zu klein erwiesen. Die Verwaltung beantragte nun, die Wohnung im 1. Stock als Verkaufsmagazin für Haushaltungsartikel umzubauen und das Eckmagazin hinzuzunehmen und durch eine Treppe mit dem 1. Stock zu verbinden. Das Spezereimagazin würde dann in den bisherigen etwas grösseren Geschirrladen verlegt. Der Rat genehmigte den Kredit für dieses Umbauprojekt.

Anlässlich der Behandlung der letzten Jahresrechnung erhielt der Verwaltungsrat Auftrag, die Ursachen der ungenügenden Rendite des Brennmaterialiengeschäftes zu prüfen und Bericht zu erstatten. Der Betriebsleiter, Herr Bänziger, orientierte die Behörde über die Gründe der unbefriedigenden Geschäftsergebnisse. Er glaubt, dass durch die getroffenen Mass-

nahmen in absehbarer Zeit eine Wendung zum Bessern eintreten werde, namentlich wenn die Mitglieder in vermehrtem Masse ihren Bedarf im eigenen Geschäft decken würden.

Ein Antrag, die Liste über die Warenbezüge der Behördemitglieder, Mieter und Angestellten nicht mehr zu führen, wurde abgelehnt.

Schliesslich erhielt der Verwaltungsrat auch noch Auftrag, die Frage zu prüfen, ob nicht alle Verkaufsmagazine mittags während einer gewissen Zeit geschlossen werden sollten, um die Bedienung während des vermehrten Andranges besser gestalten zu können und eventuell auch Personal einzusparen. Bei einigen kleinern Magazinen haben wir dies bereits eingeführt, während die gleiche Massnahme vor einigen Jahren in der Stadt zu Reklamationen führte.

Damit waren die Verhandlungen nach fast dreistündiger Dauer beendet. *hw.*

*Davos.* (Sch.-Korr.) Die ordentliche Generalversammlung des Konsumvereins Davos und Umgebung vom 18. April wickelte ihre Geschäfte rasch ab. Der Besuch war etwas zahlreicher als in den letzten Jahren. Die im Druck erschienenen Jahresberichte und Jahresrechnungen wurden durch mündliche Mitteilungen des Präsidenten Herrn Meuli ergänzt. Die Ansicht, dass durch Abschaffung der Rückvergütung das Interesse an der Genossenschaft bei den Mitgliedern verloren gehe, trifft nicht zu. Dies mag man daraus ersehen, dass der Besuch der Versammlungen früher nicht stärker war und dass, trotz Abschaffung der Rückvergütung und Einführung des Nettoverkaufes mit geschaffener Möglichkeit der Aneignung von Sparmarken in der Höhe von 6% des Verkaufswertes, die Entwicklung nicht ungünstig beeinflusst wurde. Die letzten Jahre zeigen stets Umsatzzunahmen. Mit Fr. 987,525.— Jahresumsatz pro 1930 konnte neuerdings eine Vermehrung von Franken 58,848.— erzielt werden. Der noch nie erreichte Durchschnittsbezug der Mitglieder beträgt Fr. 1170.—, was den Mitgliedern ein gutes Zeugnis ausstellt. Erfreulich ist auch, dass sämtliche Betriebszweige an der Vermehrung beteiligt sind. Mobiliar, Maschinen usw. stehen mit Fr. 1.— in der Bilanz. Anschaffungen grösseren Umfanges während des Jahres wurden direkt abgeschrieben. Der Reservefonds erhielt eine Zuweisung von Fr. 5000.— und steht mit Fr. 133,000.— zu Buch. Das Obligationen- und Sparkassa-Kapital ist im verflossenen Jahr bei einer Vermehrung von Fr. 19,096.33 auf Fr. 321,208.30 gestiegen. Diese Gelder sind durch Hinterlagen und Grundpfandverschreibung sichergestellt. Die Zahlungsbereitschaft für diese Gelder ist voll und ganz gewährleistet.

Die der Generalversammlung vorgelegten neuen Statuten wurden sozusagen ohne Aenderungen gutgeheissen. Den Versammlungsbesuchern wurde Gratisgebäck aus der eigenen Konditorei abgegeben. Eine bescheidene Ausstellung aller Co-op-Artikel hatte den Zweck, die noch nicht in allen Haushaltungen bekannten Artikel der Eigenpackung bekannt zu machen. Zur Einführung der neu zugelegten Teigwaren Co-op wurde jedem Mitglied ein Paket Eierteigwaren Co-op nach Hause mitgegeben. Bei Tanz und Musik hielten es die meisten bis 2 Uhr morgens aus. Mit einem Paket Spaghetti, Nudeln oder Hörnli unter dem Arm begaben sich die Mitglieder dann langsam nach Hause.

## Verbandsnachrichten

### Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 22. und 26. Mai 1931.

1. Laut Mitteilung des Internationalen Genossenschaftsbundes London findet Samstag, den 18. Juli 1931, 14 Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel die zweite Konferenz über das internationale genossenschaftliche Erziehungswesen statt.

Der V. S. K. wird sich an dieser Konferenz vertreten lassen.

2. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind vom Konsumverein Gränichen Fr. 150.— überwiesen worden, die hiermit bestens verdankt werden.

3. Dem Konsumverein Altdorf wird zu seinem 25jährigen Jubiläum ein Glückwunschschreiben zugesandt.

4. Am Pfingstmontag, den 25. Mai 1931, bleiben sämtliche Betriebe des Verbandes geschlossen.

---

1. Unserem Mitgliede des Aufsichtsrates, Herrn Alex. Zahnd in Vevey, langjährigem Präsident des dortigen Verbandsvereins und nunmehriger Geschäftsleiter der Mühlengenossenschaft am Genfersee in Rivaz, ist es am 27. Mai 1931 vergönnt, seinen 60. Geburtstag zu begehen.

Herr Zahnd hat auch während vielen Jahren als Präsident des Vorstandes des Kreisverbandes I des V. S. K. gewirkt und gehört dem Aufsichtsrat des Verbandes seit dem Jahre 1909 an. Er hat somit der schweizerischen Genossenschaftsbewegung auf lokalem, regionalem und nationalem Boden während vielen Jahren wertvolle Dienste geleistet.

Die Verwaltungskommission hielt es für ihre Pflicht, Herrn Zahnd in einem Glückwunschschreiben die herzlichsten Glückwünsche zu übermitteln und im Namen des Verbandes den besten Dank für die geschätzte Mitarbeit zum Ausdrucke zu bringen.

Möge es Herrn Zahnd vergönnt sein, noch während vielen Jahren in bester Gesundheit an der Weiterentwicklung unserer Bewegung mitzuarbeiten.

2. Mit grossem Bedauern hat die Verwaltungskommission nachträglich Kenntnis erhalten von dem am 17. Mai erfolgten Hinschiede von Herrn Fritz Schneider, Präsident des Konsumvereins Ennetlinth-Lintthal. Es wurde beschlossen, dem Verbandsverein sowie der Trauerfamilie ein Kondolenzschreiben zuzusenden.

3. Die **Tagesordnung** der 42. ordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 13. und 14. Juni 1931 in Genf sowie die **Ausweiskarte** für die Vereinsdelegierten wird den Verbandsvereinen in der Zahl der ihnen zustehenden Delegierten morgen zugesandt.

Diejenigen Vereine, die nicht in den Besitz dieser beiden Dokumente gelangt sein sollten, belieben unverzüglich der Verwaltungskommission Mitteilung zu machen. Die Vereine werden sodann ersucht, Tagesordnung und Ausweiskarte den von ihnen bezeichneten Delegierten zu überweisen.

Die bestellten **Festkarten** werden den Verbandsvereinen direkt von der Société coopérative suisse de consommation in Genf zugesandt werden, welcher Verein sich auch mit der Zuteilung der Hotelverpflegung befasst. Korrespondenzen bezüglich der Festkarte sind somit direkt an den Verein in Genf zu richten. Die Festkarte wird den Vereinen in den ersten Tagen des Monats Juni zugesandt werden.

## Bibliographie

### Eingelaufene Schriften.

*Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion», e. G. m. b. H.* Bericht über das 32. Geschäftsjahr vom 1. Januar 1930 bis zum 31. Dezember 1931. Hamburg 1931. 80 Seiten und Illustrationen.

*Gepag Grosseinkaufs- und Produktionsaktiengesellschaft deutscher Konsumvereine Köln a. Rh.* Geschäftsbericht über das Jahr 1930. Köln 1931. 69 Seiten.

*Verband südwestdeutscher Konsumvereine E. V.* Jahresbericht über das 20. Geschäftsjahr 1930. Heidelberg 1931. 83 S.

*Schweizerischer kaufmännischer Verein.* Verbandsarbeit im 58. Jahr 1930. Zürich 1931. 126 Seiten.

*Schweizer Mustermesse Basel.* Offizieller Katalog pro 1931. 448 Seiten.

*Verband württembergischer Konsumvereine E. V.* Bericht über das 27. Geschäftsjahr 1930. Stuttgart 1931. 68 Seiten.

*Allgemeine Baugenossenschaft Zürich.* Jahresbericht 1930. 36 Seiten.

*ABZ Allgemeine Baugenossenschaft Zürich.* Bilderprospekt.

*Wohngenossenschaft Im Langen Lohn.* Zehnter Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1930. Genossenschaftsdruckerei Basel. 26 Seiten.

*Statistisches Amt der Stadt Bern.* Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Bern 1930. 132 Seiten.

*Verband bayrischer Konsumvereine E. V.* Bericht über die Entwicklung und die Geschäftsergebnisse der Verbandsvereine im Jahre 1930. 102 Seiten.

*Museumsgesellschaft Zürich.* 97. Jahresbericht pro 1930. Zürich 1931. 94 Seiten.

*Strub, Dr. Walter.:* Der Einfluss des Elternhauses auf die Lehre. Basel 1931. 22 Seiten.

*Feer, Dr. med. Waldemar.:* Säuglingsernährung, für Mütter geschrieben. Basel 1931. 22 Seiten.

*Davoser Wohngenossenschaft.* XIX. Jahresbericht und Rechnung pro 1930. 8 Seiten.

*Gewerkschaftskartell Zürich.* Jahresbericht pro 1930. Genossenschaftsdruckerei Zürich. 160 Seiten.

*Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates.* Nr. 101. Dreiunddreissigster Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Bauernsekretariates 1930. Brugg 1931. 151 S.

*Verband schweizerischer Metzgermeister.* Bericht und Rechnung für das Jahr 1930. Zürich 1931. 151 Seiten.

*Konsumverein Zürich.* Geschäftsbericht für das Jahr 1930 vom Verwaltungsrat an die Generalversammlung. Zürich 1931. 19 Seiten.

*Eisenbahner-Baugenossenschaft Erstfeld.* 21. Jahresbericht und Rechnung pro 1930. 8 Seiten.

*Helvetia, Schweiz. Feuerversicherungs-Gesellschaft* in St. Gallen. 68. Geschäftsbericht pro 1930. 7 Seiten.

*Co-operative Union Ltd.* The Rochdale Pioneers and the Co-operative Union Ltd. A Souvenir of the Restoration of the Toad Lane Store to the care of the Co-operative movement. 16 p.

*E. C. A. Ente Centrale Approvigionamenti delle Cooperative Italiane di Consumo.* Relazione-Bilancio e Statistiche 1930. Milano 1931. 16 p.

Sehr beliebt sind:

**„CO-OP" BLOCKLI**

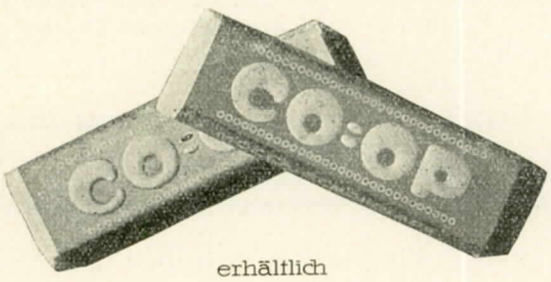


erhältlich
in den Qualitäten:

**Cremant-Schokolade / Milch-Schokolade**
**Nuss-Fondant-Schokolade**
**Mokka-Schokolade**
**Milch-Schokolade mit Mandeln und Honig**

## Wichtige Bücher für Verwalter und Angestellte.

**Jaederholm, Psychotechnik des Verkaufs.** 169 Seiten **9.40**

**Das Schaufenster des Kolonialwarenhändlers.** Mit Anhang: Schaufenster-Plakatschrift. 48 Bilder **11.25**

**Das Schaufenster-Lehrbuch** von Casson und Geiger. 305 Seiten **12.50**

**Reklame durch das Schaufenster.** Leitfaden für den Ladenkaufmann. III. 130 Seiten **9.50**

**Du sollst — Du sollst nicht.** Ein Bilderbuch der Verkaufskunde. 92 Seiten illustriert **5.—**

**Allgemeine Warenkunde der Nahrungs- und Genussmittel** von Dr. J. Pritzker, broschiert **6.—**, gebunden **9.—**

**Selbstschutz im Kassenwesen.** Vereins- und Verbands-Wirtschaftsführung. 206 Seiten **3.80**

**H. Casson, Das Inserat.** Ein kompletter Anzeigenkurs. 240 Seiten **8.15**

**R. Giles, Wie konkurriere ich erfolgreich?** 203 Seiten **8.15**

**Buchhandlung des V. S. K., Basel**

## Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

### Nachfrage.

Die Konsumgenossenschaft Zofingen sucht tüchtige, im Genossenschaftswesen gut ausgewiesene Kraft gesetzten Alters als **Kontrolleur** der Verkaufslokale, sowie des Auto- und Magazinbetriebes. Offerten mit Ausweisen über bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüche sind bis 30. Mai verschlossen, unter dem Stichwort „Kontrolle", an den Präsidenten, Herrn Rud. Woodtli, Küngoldingen, zu richten.

Konsumgenossenschaft der Ostschweiz mit 450,000 Franken Jahresumsatz und eigener Bäckerei sucht auf 1. Oktober 1931 tüchtigen, **selbständigen Verwalter.** Offerten mit Gehaltsansprüchen sind unter Chiffre K. W. 54 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel einzureichen.

Konsumgenossenschaft im bernischen Seeland sucht **tüchtige Verkäuferin** auf 1. August 1931. Umsatz 70—80,000 Franken. Nur tüchtige, kautionsfähige Bewerberinnen wollen sich melden unter Chiffre K. D. 86 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

### Angebot.

Frau von 34 Jahren, mit 2jähriger Sekundarschulbildung, in der Lebensmittelbranche bewandert, sucht baldmöglichst ein selbständiges Konsumdepot auf dem Lande zu übernehmen. Bevorzugt Nähe der Stadt Rorschach oder Zürich. Solches mit Einfamilienhaus und Garten oder grosse Wohnung mit Garten sehr erwünscht. Nähere Anfragen unter Chiffre T. L. 82 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verkäuferin gesetzten Alters sucht für sofort oder später Stelle als **Filialleiterin,** event. als **I. Verkäuferin** in Hauptgeschäft. Nimmt auch Aushilfestelle an. Zeugnisse über langjährige Tätigkeit zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre G. B. 87 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

**Redaktionsschluss: 28. Mai 1931.**

Buchdruckerei des Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel